

Amtsblatt

der Gemeinde Schwielowsee

Schwielowsee, 29. Juli 2026

Nr. 7

Jahrgang 23

Auflage: 5.500 Expl.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Protokoll der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee vom 24.06.2026	Seite 2
Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Geltow am 31.08.2026, 19.00 Uhr	Seite 21
Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Ferch am 01.09.2026, 19.00 Uhr	Seite 21
Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Caputh am 02.09.2026, 19.00 Uhr	Seite 21
Widmungsverfügungen	
• Alte Ladestraße Fahrradabstellplatz	Seite 22
• Alte Ladestraße PKW- und Motorrad-Parkplatz	Seite 24
• Bahnstraße Pkw- und Motorrad-Parkplatz	Seite 26
• Schulstraße Pkw- und Motorrad-Parkplatz Turnhalle	Seite 28
Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schwielowsee (Feuerwehrkostenersatzsatzung)	Seite 30
Bekanntmachungen aus dem Sachgebiet Bauen und Planen	
• Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan „I/24 Burgstraße“, OT Ferch	Seite 34
• Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan „F1 - Südwestlich Beelitzer Straße“, OT Ferch	Seite 36
• Bekanntmachungsanordnung Änderung des Bebauungsplanes „Autobahnhotel, Tankstelle, Autohof“	Seite 38
• Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan „Gewerbepark Caputh in zwei Teilbereichen“, OT Caputh	Seite 39
• 2. Änderung des Bebauungsplans „Caputh - Mitte“, OT Caputh	Seite 41
• Bebauungsplan „Gewerbepark Caputh – Sport und Freizeitanlagen mit Erschließungsstraße“, OT Caputh	Seite 42
• Bekanntmachungsanordnung 2. Flächennutzungsplanänderung „Mehrzweckhalle Ferch“	Seite 44
• Inkrafttreten der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schwielowsee „Mehrzweckhalle Ferch“, OT Ferch	Seite 45
Informationen aus dem SG Bürgerservice, Ordnung und Sicherheit	
• Geänderte Öffnungszeiten im Bürgerbüro Caputh und Bürgerbüro Geltow	Seite 46
• über den Umgang mit dem Eichenprozessionsspinner	Seite 46
• Aktuelles aus dem Fundbüro	Seite 46
Bekanntmachung der Wahlleiterin der Gemeinde Schwielowsee über die konstituierende Sitzung des Wahlausschusses sowie die Sitzung des Wahlausschusses	Seite 47
Gemeinde Schwielowsee an die Behördennummer 115 angeschlossen	Seite 47
Kommunen am Limit	Seite 48
Stellenausschreibung Sachgebietsleitung Bauen und Planen	Seite 48
Hinweis zur Bekanntmachung der 11. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg	Seite 50
Öffentliche Bekanntmachung Wasser- und Bodenverband „GHHK-HK-HS“ Nauen Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung 2025	Seite 51
APM informiert zur Grünabfallentsorgung ab 2027 im LK PM	Seite 52

Achtung, das Protokoll wird vor der Bestätigung in der darauffolgenden Sitzung der Gemeindevertretung veröffentlicht

Protokoll Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee vom 24.06.2026

Sitzungstermin: Mittwoch, 24.06.2026, 19:00 Uhr
Sitzungsort: Rathaus, Sitzungssaal EG, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee

Öffentlicher Teil

TOP 1

Begrüßung

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Büchner eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung. Er begrüßt die anwesenden Gemeindevertreter und den Seniorenbeirat sowie die Vertreter der Verwaltung und die anwesenden Bürgerinnen und Bürger.

TOP 2

Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird festgestellt. Die Beschlussfähigkeit ist mit der Anwesenheit von 20 / 23 Gemeindevertretern, einschließlich der Bürgermeisterin gegeben (siehe Anwesenheitsliste).

Herr Dallorso – Fraktion BBS, Herr Grunow – Fraktion FDP/UnBS und Herr von Zadow – Fraktion WIR sind entschuldigt.

Es sind 7 Bürger anwesend.

TOP 3

Bestätigung der öffentlichen Tagesordnung

Herr Büchner informiert, dass der „*TOP 24 Beschlussfassung auf Zustimmung der Gemeinde Schwielowsee gemäß § 36a BauGB i. V. m. § 246e BauGB (Wohnungsbauturbo) auf dem privatem Flurstück 111/4 der Flur 8 der Gemarkung Ferch - Burgstraße 8*“ als zusätzliche Beschlussvorlage in die Tagesordnung aufgenommen werden sollte – Grund: Antrag auf Bauturbo / 3 Monatsfrist.

Herr Büchner bittet um Abstimmung zur erweiterten öffentlichen Tagesordnung.

Abstimmungsergebnis:

20 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltung

TOP 4

Bestätigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 25.03.2026

Frau Althausen bittet um Korrektur des letzten Protokolls unter „*TOP 4 Bestätigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 10.12.2025*“ wie folgt:

„Frau Althausen bittet um Ergänzung ihrer Anmerkungen zur Infoveranstaltung zur Friedrich-Ebert-Straße zum Protokoll TOP 12 vom 10.12.2025 wie folgt:“

Gestrichen wird „zur Infoveranstaltung zur Friedrich-Ebert-Straße“.

Frau Hoppe teilt mit, dass die jeweiligen Hinweise von Frau Althau-

sen und der WIR-Fraktion dem Protokoll der Infoveranstaltung vom 02.12.2025 dem Protokoll hinzugefügt wurden.

Der Protokolländerung wird entsprochen. Es besteht kein weiterer Änderungsbedarf.

Herr Büchner bittet um Abstimmung zur Bestätigung der geänderten öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 25.03.2026.

Abstimmungsergebnis:

19 Jastimmen 0 Neinstimmen 1 Enthaltung

TOP 5

Informationsvorlage - Bericht der Bürgermeisterin für die Sitzung der Gemeindevertretung am 24.06.2026

Der Bericht der Bürgermeisterin für die Sitzung der Gemeindevertretung vom 24.06.2026 wurde unter TOP 5 wie folgt versandt:

Die Informationsvorlage lautet:

Sehr geehrte Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter,

nachfolgend möchten wir über alle wichtigen Bereiche der Gemeinde Schwielowsee informieren.

Informationen aus dem Fachbereich 1 – Zentrales und Bürgerdienstleistungen

Informationen aus dem Sachgebiet Bürgerservice, Ordnung und Sicherheit

Standesamt Schwielowsee zum 01.06.2026

- 24 Eheschließungen (19 x Trauzimmer Ferch, 5 x Schloss Caputh)
- 41 Sterbefälle
- 4 Geburten (Nachbeurkundungen Ausland)

Wohnungswesen:

es wurden bisher 12 Wohnberechtigungsscheine ausgestellt

Friedhofswesen: 7 Beisetzungen

Waldfriedhof Ferch: 3 Baumbestattungen,
2 Urnenbeisetzungen
1 UGA

Kammerode Ferch: 1 Erdbeisetzung

Statistische Monatszahlen für die Gemeinde Schwielowsee


Zeitraum: 01.05.2026

bis
31.05.2026

Sachgebiet	Bevölkerung			
	OT Caputh	OT Ferch	OT Geltow	Gemeinde gesamt
Wohnbevölkerung gesamt	5280	2207	4427	11914
davon männl.	2601	1100	2197	5898
weibl.	2678	1107	2230	6015
divers/ohne Angaben	1	0	0	1
darunter Ausländer	202	181	163	546
davon männl.	108	73	85	266
weibl.	94	108	78	280
Hauptwohnsitz gesamt	4891	1985	4198	11074
davon männl.	2405	983	2061	5449
weibl.	2485	1002	2137	5624
divers/ohne Angaben	1	0	0	1
darunter Ausländer	196	179	160	535
davon männl.	104	72	83	259
weibl.	92	107	77	276
Geborene gesamt	8	2	1	11
davon männl.	2	2	1	5
weibl.	6	0	0	6
darunter Ausländer	0	1	0	1
davon männl.	0	1	0	1
weibl.	0	0	0	0
Gestorbene gesamt	6	5	5	16
davon männl.	4	2	1	7
weibl.	2	3	4	9
darunter Ausländer	0	0	0	0
davon männl.	0	0	0	0
weibl.	0	0	0	0
Zugezogene gesamt	15	6	14	35
davon männl.	8	3	4	15
weibl.	7	3	10	20
darunter Ausländer	5	1	1	7
davon männl.	3	0	0	3
weibl.	2	1	1	4
Weggezogene gesamt	16	3	12	31
davon männl.	8	2	5	15
weibl.	8	1	7	16
darunter Ausländer	5	3	3	11
davon männl.	2	2	1	5
weibl.	3	1	2	6

Informationen aus dem Sachgebiet Kita / Schule / Personal

Klassenbildung für die Jahrgangsstufe 1 zum Schuljahr 2026 / 2027 Grundschule „Albert Einstein“ Caputh

- 1 a / 26 Schüler
 - 1 b / 26 Schüler
- 11 Rücksteller

Meusebach-Grundschule Geltow

- 1 a / 17 Schüler
 - 1 b / 17 Schüler
- 10 Rücksteller und 1 vorzeitige Einschulung

Mobile Jugendarbeit:

Frau Steinberg wird sich beruflich verändern und verlässt den Träger zum 01.07.2026. Job gGmbH wird die Stelle umgehend ausschreiben.

Öffnungszeiten alle Einrichtungen

		ab 2026-2027		ab 2026-2027
				Schulferien
Kita Caputh		06:30 - 17:00 Uhr		07:00 - 16:30 Uhr
Kita Ferch		06:30 - 17:00 Uhr		07:00 - 16:30 Uhr
Kita Geltow		06:00 - 17:00 Uhr		06:30 - 16:30 Uhr
iKb Caputh	Früh	06:30 - 07:15 Uhr		07:30 - 16:00 Uhr
	Schulende bis	17:00 Uhr		laut Bundesgesetz 8 Stunden
iKb Geltow	Früh	06:00 - 07:20 Uhr		07:30 - 16:30 Uhr
	Schulende bis	17:00 Uhr		laut Bundesgesetz 8 Stunden

KITA / SCHULEN

Stand 01.06.2026

Schule

In unseren Schulen werden betreut:

	VHG "Albert Einstein" OT Caputh	VHG "Meusebach- grundschule" OT Geltow
Kinder gesamt	325	256
integrierte Kindertagesbetreuung	237	176
davon mit Frühbetreuung	7	28
davon nur Frühbetreuung	0	0
davon Kinder von außerhalb LK-PM	1	2
davon Kinder von außerhalb Potsdam	1	0

Kita

In unseren Kitas werden betreut:

	Kita "Schwielowsee" OT Caputh	Kita "Birkenhain" OT Ferch	Kita "Villa Sonnenschein" OT Geltow
Kinder gesamt	85	70	110
Krippenkinder	18	16	17
davon Kinder über 8 h Betreuung	9	9	6
davon Kinder von außerhalb - LK-PM	1	2	2
davon Kinder von außerhalb - Potsdam	0	0	0
Kindergartenkinder	67	54	93
davon Kinder über 8 h Betreuung	36	28	56
davon Kinder von außerhalb - LK-PM	0	6	0
davon Kinder von außerhalb - Potsdam	0	0	0

Kita

In den freien Trägern in der Gemeinde Schwielowsee werden betreut:

	Kita "Arche Noah" OT Caputh	Kita "Lumi.Natura" OT Geltow
Kinder gesamt	49	26
Krippenkinder	14	7
davon Kinder über 8 h Betreuung	7	4
Kindergartenkinder	35	19
davon Kinder über 8 h Betreuung	14	13

Monatliche Kosten Kita Arche Noah OT Caputh laut Betreibervertrag vom 30.01.2019
Laut Entgeltvereinbarung / vorläufige Kostensätze aus 2023

01.12.2025 bis 30.05.2026	monatlich	Quartal
Dezember 2025 - Februar 2026 = 44 Kinder	66.828,78 €	200.486,34 €
davon 5 Krippenkinder bis 6h Betreuung davon 10 Krippenkinder über 6h Betreuung davon 4 Kindergartenkinder bis 6h Betreuung davon 25 Kindergartenkinder über 6h Betreuung		
März - Mai 2026 = 44 Kinder	66.775,76 €	200.327,28 €
davon 2 Krippenkinder bis 6h Betreuung davon 11 Krippenkinder über 6h Betreuung davon 6 Kindergartenkinder bis 6h Betreuung davon 25 Kindergartenkinder über 6h Betreuung		
vorläufige Kostensätze 2023 pro Kind	monatlich	Quartal
Kinderkrippe (KK) bis 6 Stunden tgl.	1.532,12 €	4.596,36 €
Kinderkrippe (KK) über 6 Stunden tgl.	1.552,50 €	4.657,50 €
Kindergarten (KG) bis 6 Stunden tgl.	1.495,42 €	4.486,26 €
Kindergarten (KG) über 6 Stunden tgl.	1.506,46 €	4.519,38 €

Monatliche Kosten Kita Lumi.Natura OT Geltow
Laut Entgeltvereinbarung / vorläufige Kostensätze 2024

01.07.2025 bis 30.09.2025	monatlich	90%
Oktober = 22 Kinder	69.998,35 €	62.998,52 €
davon 1 Krippenkind bis 6h Betreuung davon 5 Krippenkinder über 6h Betreuung davon 3 Kindergartenkinder bis 6h Betreuung davon 13 Kindergartenkinder über 6h Betreuung		
November = 22 Kinder	69.998,35 €	62.998,52 €
davon 1 Krippenkind bis 6h Betreuung davon 5 Krippenkinder über 6h Betreuung davon 3 Kindergartenkinder bis 6h Betreuung davon 10 Kindergartenkinder über 6h Betreuung		
Dezember = 23 Kinder	73.170,61 €	65.853,55 €
davon 1 Krippenkind bis 6h Betreuung davon 5 Krippenkinder über 6h Betreuung davon 3 Kindergartenkinder bis 6h Betreuung davon 14 Kindergartenkinder über 6h Betreuung		
vorläufige Kostensätze 2024 pro Kind	monatlich	Quartal
Kinderkrippe (KK) bis 6 Stunden tgl.	3.196,29 €	9.588,87 €
Kinderkrippe (KK) über 6 Stunden tgl.	3.215,18 €	9.645,54 €
Kindergarten (KG) bis 6 Stunden tgl.	3.162,26 €	9.486,78 €
Kindergarten (KG) über 6 Stunden tgl.	3.172,26 €	9.516,78 €

Kinder die außerhalb der Gemeinde betreut werden

Potsdam und Berlin	90 Kinder
davon Krippenkinder (KK) bis 6h Betreuung	4
davon Krippenkinder (KK) über 6h Betreuung	6
davon Kindergartenkinder (KG) bis 6h Betreuung	4
davon Kindergartenkinder (KG) über 6h Betreuung	43
davon Kinder im Hort bis 4h	28
davon Kinder im Hort über 4h	4
davon Kinder im Hort über 4h (Berlin)	1
Gemeinden im Landkreis Potsdam Mittelmark	44 Kinder
davon Krippenkinder (KK) bis 6h Betreuung	
davon Krippenkinder (KK) über 6h Betreuung	1
davon Kindergartenkinder (KG) bis 6h Betreuung	
davon Kindergartenkinder (KG) über 6h Betreuung	17
davon Kinder im Hort bis 4h	24
davon Kinder im Hort über 4h	2

Kinder unter einem Jahr (geboren zwischen 01.06.2025 - 01.06.2026)

	OT Caputh	OT Ferch	OT Geltow
54 Kinder	33	6	15
davon männlich	15	2	4
davon weiblich	18	4	11

Leistungen zur Bildung und Teilhabe	4 Kinder
aktuell bewilligte Kostenübernahmeerklärungen vom Landkreis Potsdam Mittelmark für die Teilnahme von Kindern an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung	

Informationen aus dem Fachbereich 2 – Finanzen, Bauen und Planen

Sachgebiet Kämmerei

Jahresabschlüsse

Beschreibung:

Aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalrechts (KommR-ModG) sind die Kommunen verpflichtet vor der Bekanntmachung ihres Haushaltes den Jahresabschluss des Vor-Vor-Jahres geprüft und beschlossen zu haben, sowie den Jahresabschluss des Vorjahres im Entwurf vorliegen zu haben.

Aktuelle Entwicklungen:

Der Prüfbericht zum Jahresabschluss 2024 liegt der Gemeindeverwaltung zur Prüfung vor. Ziel ist es, den Jahresabschluss 2024 durch die Gemeindevertretung in der 3. Sitzungsfolge 2026 beschließen zu lassen. Der Jahresabschluss 2025 wird derzeit durch die Gemeindeverwaltung erstellt. Die Fertigstellung des Jahresabschlusses sowie die Einreichung beim Rechnungsprüfungsamt sind für das 3. Quartal 2026 vorgesehen

Haushaltsplanung 2027

Beschreibung:

Erstellung des Haushaltsentwurfes für das Haushaltsjahr 2027 sowie die mittelfristige Finanzplanung

Aktuelle Entwicklung:

Die Aufforderung zur Erfassung der Planzahlen ist erfolgt. Dabei wurden die Fachbereiche unter dem Gesichtspunkt einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsplanung zur sorgfältigen Mittelanmeldung aufgefordert.

Die Vorstellung des Ergebnishaushalts einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung ist für die Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses (FWA) im September 2026 vorgesehen. Ziel ist es, die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2027 noch im Dezember 2026 durch die Gemeindevertretung beschließen zu lassen.

Haushaltskonsolidierung

Beschreibung:

Die Haushaltskonsolidierung verfolgt das Ziel, Defizite und Verschuldung zu reduzieren sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde nachhaltig zu sichern. Gleichzeitig bildet sie die Grundlage für die Aufstellung eines freiwilligen Haushaltssicherungskonzeptes (HSK), in dem die Konsolidierungsmaßnahmen und deren finanzielle Wirkungen gebündelt dargestellt werden.

Aktuelle Entwicklung:

Im Rahmen der vertieften Prüfung haben bereits mehrere Abstimmungstermine zwischen der Gemeindeverwaltung und Herrn Dr.

Müller-Elmau stattgefunden. Die Prüfungsergebnisse werden am 08.07.2026 vorgestellt und anschließend mit den politischen Entscheidungsträgern diskutiert.

Digitale Steuermessbescheide

Beschreibung:

Die Steuermessbescheide des Finanzamtes Brandenburg sollen in digitaler Form übermittelt und durch die Gemeindeverwaltung elektronisch verarbeitet werden.

Aktuelle Entwicklung:

Im Zuge der Grundsteuerreform wurden bereits die Messbescheide für die Grundsteuer seit 2025 nur noch in elektronischer Form zugesandt und durch die Gemeindeverwaltung bearbeitet. Im Juli soll diese Umstellung auch für die Gewerbesteuermessbeträge erfolgen.

Reform §2 UstG

Beschreibung:

Mit den Änderungen des UStG im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2015 (Steueränderungsgesetz 2015 v. 2.11.2015, BGBl. 2015 I S. 1834) wurde neben der Neuregelung in § 2b UStG durch die Streichung von § 2 Abs. 3 UStG die Kopplung an die Körperschaftsteuer aufgehoben. Juristische Personen des öffentlichen Rechts (JPdöR) sollen damit marktrelevante, privatrechtliche Leistungen nach den gleichen Grundsätzen erbringen wie andere Marktteilnehmer. Auch Leistungen, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (z. B. Satzung und/oder Verwaltungsakt) erbracht werden, jedoch keinem generellen Marktausschluss unterliegen, können künftig einer Besteuerung unterliegen.

Aktuelle Entwicklungen:

Die Übergangsfrist (Optionsmöglichkeit) zur Anwendung der gesetzlichen Neuregelung der Unternehmereigenschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) wurde bis zum 01.01.2027 verlängert. Die Gemeinde hat von der bestehenden Optionsmöglichkeit Gebrauch gemacht und beabsichtigt, diese auch weiterhin in Anspruch zu nehmen, sofern eine erneute Verlängerung der Übergangsregelung gesetzlich ermöglicht wird.

Sachgebiet Liegenschaften:

REWE Nahkaufbox

Beschreibung:

Errichtung eines modernen Nahversorgungskonzeptes, welches seit März 2022 auf dem Markt ist. Auf einer kompakten Fläche von rund 40 Quadratmetern werden bis zu 700 Artikel für den täglichen Bedarf angeboten. REWE besteht auf einer 24/7 Öffnung, da sich die Box sonst nicht rentiert.

Aktuell liegt noch keine endgültige Entscheidung zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes vor, das Land ist in Bearbeitung. Ein Vertragsentwurf zur Anmietung der Aufstellfläche wurde durch die REWE übermittelt und befindet sich in der Prüfung durch die Verwaltung. Der Fördermittelantrag für „Platzgestaltung Neue Scheune – inkl. Nahkaufbox“ ist fristgerecht am 12.03.2026 bei der LAG eingereicht worden.



Abwassergebührenkalkulation Caputh/Geltow

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) ist Betriebsführer des Abwassernetzes in den Ortsteilen Caputh und Geltow und erstellt in diesem Zusammenhang auch die Abwassergebührenbescheide im Auftrag der Gemeinde Schwielowsee. Aufgrund einer umfangreichen IT-Umstellung bei der EWP kommt es zu einer verzögerten Bearbeitung der Abwassergebührenbescheide und auch sämtlicher Schreiben und Widersprüche, die sich in diesem Zusammenhang ergeben. Wir bitten um Verständnis, dass sämtliche Anliegen im Zusammenhang mit der Abwassergebührenerhebung nur durch unseren Betriebsführer beantwortet und bearbeitet werden können und die Gemeinde keinen direkten Zugriff auf die Kundendaten hat. Bitte richten Sie deshalb alle Anfragen direkt an die EWP unter der Telefonnummer 0331-661-3000 oder an die E-Mail kundenservice-wasser@ewp-potsdam.de.

Packstation Potsdamer Platz in Ferch

Aktuelle Entwicklungen:

Am 29.08.2025 ist eine neue DeinFach-Packstation auf dem Potsdamer Platz direkt neben dem Rathaus in Betrieb gegangen. Aktuell kann diese Paketbox für den Versand und den Empfang von DHL- sowie UPS-Sendungen genutzt werden.

In der Zukunft soll auch die Nutzung für Pakete weiterer Versanddienstleister möglich werden. Zur Nutzung des Automaten für DHL-Sendungen ist die kostenlose Registrierung bei DHL/Deutsche Post und die Installation der Post & DHL App auf einem Smartphone Voraussetzung. Alle weiteren Informationen zur möglichen Nutzung entnehmen Sie bitte der Internetseite <https://www.deinfach.de>.

Schulsportfläche Moosweg

Beschreibung:

Herstellung einer Schulsportfläche auf dem Gebiet nördlich des Moosweges, hinter der VHG Geltow

Aktuelle Entwicklungen:

In 2026 ist mit der Errichtung einer Weitsprunganlage, eines Strom- und Wasseranschlusses sowie die Aufstellung eines Containers zur Lagerung von Sportgeräten und Werkzeugen begonnen worden. Sollten nach Umsetzung dieser Maßnahmen noch finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, wird mit vorbereitenden Arbeiten zur Errichtung eines Kleinspielfeldes begonnen.

Containeranlage iKb Geltow / Kita „Villa Sonnenschein“

Beschreibung:

Verkauf der Schul-/Kitacontainer die als Übergangslösung für die Kita Geltow sowie die VHG Geltow verwendet wurden.

Aktuelle Entwicklungen:

Die Kaufpreiszahlung durch den Landkreis PM erfolgte im Dezember 2025. Der Rückbau der Containeranlage durch den Landkreis PM ist in Vorbereitung. Einen genauen Termin konnte der Landkreis noch nicht benennen. Eine Verlängerung der Duldung zur Belassung der Container am Standort bis zum Abbau ist der Verwaltung am 12.03.2026 durch den Landkreis PM übermittelt worden.

Erweiterung Gewerbegebiet Ferch

Beschreibung:

Erweiterung des Gewerbegebietes in Ferch/Kammerode

Aktuelle Entwicklungen:

Die Weiterführung der Entwicklung des Gewerbegebietes läuft planmäßig. Die Planung zur Erschließung des südlichen Teilgebietes wurde beauftragt. Zur Abstimmung der Umsetzung der Erschließung sind weitere Termine mit dem WAZV sowie weiteren Beteiligten geplant.

Strandbad Ferch

Zum 01.05.2026 hat der Betreiber des Strandbades Ferch gewechselt. Die Wiedereröffnung erfolgte zum Juni 2026.

Windenergieanlagen – NOTUS

Beschreibung:

Errichtung von aktuell 7 Windkraftanlagen.

Aktuelle Entwicklung:

Am 27.10.2025 informierte die Notus Energie, dass die Gesamtrechtsnachfolge der Windpark Dachsberg 1 GMBH & CO. KG, Windpark Dachsberg 2 GMBH & Co. KG, Windpark Dachsberg 3 GMBH & Co. KG und Windpark Schwielowsee GMBH & Co. KG auf die BLITZ 25-709 GMBH & Co. KG übergeht. Ansprechpartner bleibt Herr Hannemann von der Notus Energie.

Antrag für 2 weitere WKA ist durch NOTUS gestellt worden.

Für die Kommunalabgabe 2026 können die folgenden geschätzten Werte geplant werden:

		Kommunalabgabe 2026 geschätzt
Dachsberg	(6 WEA)	88.000,00 €
Dachsberg II	(1 WEA)	8.000,00 €
Summe:		96.000,00 €

Die Anlage der Dachsberg II wurde erst Ende Dezember 2025 in Betrieb genommen. Dadurch beläuft sich Berechnung auf 10 Monate von 01/2026-10/2026). Nächstes Jahr sollte der Wert etwas höher ausfallen.

Die Abrechnungen werden zum 15.12.2026 erstellt und die Zahlung erfolgt zum 31.12.2026.

Gebäudemanagement:

Siehe Fortschrittsbericht

Informationen aus dem Sachgebiet Bauen und Planen

Die Fortschrittsberichte aus dem SG Bauen und Planen sind als Anlagen für die OT Caputh, Ferch und Geltow beigelegt.

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Die Sitzungstermine für die Regionale Planungsgemeinschaft finden im Jahr 2026 am 25.06 und am 12.11. statt.

OT Caputh

Vhg / iKb Schule Caputh – Erweiterungsanbau

Der Gemeinde liegt vom LK PM ein positives Votum für den Anbau vor. Der Förderantrag liegt bei der ILB vor. Das positive Votum war Voraussetzung, um einen Förderantrag einzureichen. Die Maßnahme kann erst mit finanzieller Sicherung umgesetzt werden. Es erfolgt weiterhin eine Abstimmung zur Finanzierung der Maßnahme. Die Förderung/Unterstützung soll durch ILB und Land Brandenburg erfolgen. Derzeit erfolgt die Prüfung des Bedarfs, der Kostenberechnung und der Planung.

Eine abschließende Antwort oder ein Zuwendungsbescheid oder eine Ablehnung liegt noch nicht vor.

Umgestaltung Bahnhofsvorplatz Caputh-Geltow

Die Fa. Guido Bauch hat fristgerecht die Maßnahme abgeschlossen. Der Verkehrszeichenplan liegt der unteren Straßenverkehrsbehörde vor. Nach Genehmigung werden die Verkehrsschilder montiert.

Umgestaltung Parkplatz Sporthalle Caputh

Die Ersatzpflanzung wird im Herbst 2026 vorgenommen.

Umgestaltung Bahnhofsvorplatz Caputh-Schwielowsee

Der Parkplatz ist bis auf die noch fehlende Beschilderung, fertiggestellt.

Caputh Mitte - Stand der Umsetzung des Bebauungsplanes

Straßenplanung Kirschanger, Apfelweg, Birnenweg, Pflaumenweg

Dem aktuellen Antrag des Investors, die Planstraßen A, B, C und D in Privateigentum zu behalten, wurde seitens der Gemeinde nach

rechtlicher Prüfung und Vorabstimmung mit den politischen Gremien entsprochen. Die damit verbundene zweite Änderung des Bebauungsplans „Caputh Mitte“ soll im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung erfolgen.

Haus A Süd und Haus A Nord- Neubau von zwei Wohn- und Geschäftshäusern (AZ 04484-18-20)

Die Nutzungen der Wohnungen von **Haus A Nord** und **Haus A Süd** wurden im Januar 2024 aufgenommen.

Die nachträglichen Anträge für die Nutzungsänderungen für eine Apotheke sowie eine Physiotherapie - Praxis im Erdgeschoss von Haus A Nord wurden mit Bescheid vom 25.02.2026 vom Landkreis Potsdam-Mittelmark genehmigt.

Für die Reihenhäusgruppen (10 WE) im Baugebiet WA-3 (AZ 02016-23-20) wurde seitens des Landkreises mit Bescheid vom 10.01.2024 eine Baugenehmigung ohne Baufreigabe erteilt.

Für das **WA-3, Neubau von 2 aneinandergereihten Gebäuden mit jeweils 3 WE** (AZ 00225-24-20) wurde seitens des Landkreises mit Bescheid vom 17.10.2024 eine Baugenehmigung ohne Baufreigabe erteilt.

Für das **Baugebiet WA- 5 / MI-2** wurde für den **Neubau von Mehrfamilienwohnhäusern mit Mischnutzung und Tiefgarage** (AZ 01981-23-20) seitens des Landkreises mit Bescheid vom 21.11.2024 die Baugenehmigung ohne Baufreigabe erteilt. Die Genehmigungsplanung wird gegenwärtig durch das Architekturbüro G. hinsichtlich der Nutzung noch einmal überarbeitet und ein neuer Bauantrag soll zeitnah bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde eingereicht werden.

Die **7-er Reihenhäuser im Baugebiet WA-6/ Kirschanger 7-19**, sind fertiggestellt, die Anzeige der Fertigstellung sowie die Aufnahme der Nutzung liegt mit Schreiben vom 04.08.2025 vor. Das bauaufsichtliche Verfahren ist damit abgeschlossen.

Für das übrige **Baugebiet WA- 6 zwischen der Planstraße C (Birnenweg) und Planstraße D (Pflaumenweg)** wurde am 24.02.2026 die Entwurfsplanung „Blütenviertel Bau Feld 4- Wohnbebauung“ vom Architekten vorgestellt. Es sind die Errichtung von insgesamt 4 Mehrfamilienhäusern (je Wohnhaus 12 WE), 2-geschossig mit Tiefgarage, geplant. Die Bauantragsplanung liegt noch nicht vor.

Für die 8- Reihenhäuser im Baugebiet WA-7 (AZ 04894-23-20) wurde seitens des Landkreises mit Bescheid vom 09.10.2024 eine Baugenehmigung ohne Baufreigabe erteilt.

Die Baugenehmigung für **Haus B im MI 1, Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit 25 Wohneinheiten, 7 Ferienwohnungen und 7 Gewerbeeinheiten**, wurde seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 06.04.2023 versagt, da der Bauantrag nicht den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans entsprach. Der Bauherr hat gegen den Ablehnungsbescheid des Landkreises für Haus B Widerspruch erhoben und Klage auf Schadensersatz bei Gericht eingereicht.

2024 wurde die Planung durch ein Architekturbüro aus Berlin überarbeitet. Das Vorhaben **Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Gewerbe Haus B1 und für ein Wohnhaus mit Ferienwohnungen Haus B2** (AZ 03105-24-20) befindet sich gegenwärtig in der Bauausführung und soll voraussichtlich im Herbst 2026 fertiggestellt sein.

B-Plan Campingplatz Himmelreich, Zwischeninformation

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde im Dezember 2022 von der Gemeindevertretung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bzw. Trägerbeteiligung beschlossen. Die Trägerbeteiligung erfolgte. Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 06.02.2023 bis einschließlich 13.03.2023 statt, nach Veröffentlichung im Amtsblatt im Januar 2023. Danach wurde die Abwägung der Stellungnahmen erarbeitet. Ein Schallschutzgutachten wurde erstellt, welches am 11.03.2024 vorgelegt wurde.

Die Abwägung wurde fertiggestellt. Da das Planungsbüro nur bis zu diesem Planungsschritt beauftragt wurde, müssen zuerst die Finanzierung der Planung durch die Campingplatzbetreiber gesichert und danach die Planungsleistungen neu vergeben werden, das heißt, die Weiterbeauftragung wird geprüft. Für die dritte Sitzungsfolge 2024 der Gemeindevertretung wurde eine erneute Veränderungssperre für den Geltungsbereich des B-Planes für die Dauer von einem Jahr vorbereitet, die am 09.10.2024 beschlossen wurde. Derzeit liegt keine abwägenfähige Stellungnahme des MLUK vor. Weitere Abstimmungen sind erforderlich. In diesem Kontext wurde eine Informationsveranstaltung für die Gemeindevertreter und dem Ortsbeirat mit der Gemeindeverwaltung und dem beauftragten Planungsbüro vorbereitet, die am 15.10.2024 stattfand. Am 04.03.2025 gab es ein Abstimmungstermin mit dem Landkreis und dem Ministerium (LSG). Am 02.04.2025 fand ein konstruktives Arbeitsgespräch mit dem Ortsbeirat Caputh, der Gemeindevertretung, der Verwaltung, Vertreter des LK PM und RA Radtke statt.

Eine erneute Anfrage auf Zustimmung der Nutzung im LSG an das zuständige Ministerium (auf Grundlage der Abwägung der eingegangenen spezifischen Stellungnahme zum Vorentwurf) wurde gestellt. Die Gemeinde hat die weiterführende Planung (in Vorkasse) beauftragt. Momentan erfolgt eine Abstimmung zwischen dem Planungsbüro und dem Landesamt für Umwelt zum genauen Umfang der umweltrelevanten Untersuchungen. Die Neuvermessung aller satzungsrelevanten Bäume auf dem Grundstück des Campingplatzes wurde beauftragt. Bis zum 2. Quartal dieses Jahres liegt die umfangreiche Kartierung vor. Am 07.05.2026 wurden im Rahmen des ABU dessen Mitglieder, sowie die Mandatsträger/-innen aus dem OBC und FWA über den aktuellen Sachstand informiert. Nach umfangreichen Diskussionen wurde ein breiter politischer Konsens für die Fortführung des Bebauungsplanes erzielt.

Ausbau des Schmerberger Weges 2. BA

Diese Maßnahme wurde aus haushalterischen Gründen vorerst gestrichen.

Wurde als reduzierte Variante auf die Liste mit Vorschlägen für Verwendung **für Baumaßnahmen im Rahmen des Sondervermögens „Zukunftspaket Brandenburg“** aufgenommen.

Sanierung von Schmutzwasserleitungsbestandteilen und Fahrbahndecke in der Potsdamer Straße

Im Zuge einer gemeinsamen Begehung mit einer Fachfirma zur Bewertung des baulichen Zustands der Schachtbauwerke in der Potsdamer Straße wurde festgestellt, dass 26 Schachtabdeckungen erneuerungsbedürftig sind. Darüber hinaus besteht bei etwa 10 Regeneinläufen ebenfalls Sanierungsbedarf. Bereits im Jahr 2021 wurde eine TV-Inspektion der Schmutzwasserleitungen in diesem Bereich durchgeführt. Dabei wurden rund 275 Meter Leitung als sanierungs- bzw. reparaturbedürftig eingestuft. Auf Grundlage der seinerzeit ermittelten Kosten wurde für die Instandsetzung der Schmutzwasserleitungen, der Schachtabdeckungen sowie der Regeneinläufe ein Gesamtbetrag von etwa 180.000 € veranschlagt. Zusätzlich sind im Zuge der Baumaßnahmen Aufwendungen für die Erneuerung der Fahrbahndecke (Fräsarbeiten und Einbau einer neuen Deckschicht) einzuplanen. Wir empfehlen, die Umsetzung dieser Maßnahmen in der kommenden Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

Wurde auf die Liste mit Vorschlägen für Verwendung **für Baumaßnahmen im Rahmen des Sondervermögens „Zukunftspaket Brandenburg“** aufgenommen.

Bevorstehende Trinkwasserleitungserneuerungen

Die EWP hat die Firma Gottlieb Tesch mit der Erneuerung der Trinkwasserleitung in der Rosenstraße beauftragt. Die Arbeiten haben am 11.05.2026 begonnen und werden voraussichtlich bis Ende Juli abgeschlossen sein. Im Anschluss ist der Austausch der Trinkwasserleitung in der Bergholzer Straße vorgesehen.

Straßenerneuerung Friedrich-Ebert-Straße (Kreisstraße)

Das Planungsbüro PST hat die Kostenberechnung sowie die Entwurfsplanung entsprechend angepasst. Der KSB hat wie die Gemeinde Schwielowsee im April 2026 Fördermittel beantragt. Parallel werden die Vitalität und die Wurzellage der Linden gegenüber der VHG Caputh im Juni untersucht.

Ersatzneubau für die Dosierstation PW Am Forsthaus Templin

Das Pumpwerk „Am Forsthaus Templin“ der Stadt Potsdam soll zurückgebaut und an einem neuen Standort errichtet werden. Am bisherigen Standort befindet sich auch eine Nutriox-Dosieranlage, die im Auftrag der Gemeinde Schwielowsee betrieben wird und der Reduzierung von Geruchsemissionen am Übergabeschacht in Potsdam dient.

Aufgrund begrenzter Platzverhältnisse kann diese Dosieranlage am neuen Standort des Pumpwerks nicht wiedererrichtet werden. Daher ist vorgesehen, eine neue Dosierstation direkt am Hauptpumpwerk Caputh zu errichten.

Im September 2025 wurde die Firma Unitechnics mit der ersten Phase der Planung beauftragt. Diese umfasst insbesondere die Erarbeitung eines Variantenvergleichs einschließlich einer Wirtschaftlichkeitsberechnung. Am 19.11.2025 wurde der Variantenvergleich auf Grundlage der aktuellen Kosten für Dosier- bzw. Fällmittel vorgestellt. Die Investitionskosten sind unabhängig vom eingesetzten Trennmittel und betragen für die favorisierte Variante – einen unterirdischen Tank mit einem Volumen von 15 m³ – rund 135.000 €.

Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wurde entschieden, künftig Eisen (II)-chlorid als Fällmittel einzusetzen. Gegenüber dem derzeit verwendeten Calciumnitrat können die jährlichen Betriebskosten damit um etwa 40 % reduziert werden. Die NGP/EWP unterstützt diese Entscheidung.

Die Firma Unitechnics erarbeitet aktuell die Genehmigungsplanung und stimmt sich derzeit mit der EWP/NGP zur steuerungstechnischen Anbindung der Dosierstation ab. Die Baugrunduntersuchung wurde am 02.03.2026 durchgeführt und die Ergebnisse in den Bauantrag integriert. Der Bauantrag für den Tank wurde fertig gestellt und in der 15. Kalenderwoche 2026 eingereicht. In der 23. KW wurden mehrere Nachforderungen an die Bauaufsichtsbehörde übergeben. Parallel laufen die Abstimmungen zu steuerungstechnischen Fragen zwischen dem Planungsbüro mit der NGP/EWP sowie die Erarbeitung der Ausschreibungsunterlagen.

Der Baubeginn ist derzeit für Herbst 2026 vorgesehen.

Machbarkeitsstudie zur barrierefreien Überquerung am Caputher Gemünde

Die Gemeindeverwaltung hat Anfang Juli 2025 beim Landesbetrieb Straßenwesen einen Förderantrag für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur barrierefreien Überquerung im Bereich der Bahnbrücke am Caputher Gemünde gestellt. Im September 2025 erhielt die Gemeinde eine Förderzusage in Höhe von 80 %. Ziel der Studie ist die Entwicklung und Bewertung möglicher Varianten zur Herstellung einer barrierefreien Verbindung im Bereich der bestehenden Gehwegüberführung. Dabei werden insbesondere die baulichen Möglichkeiten, die technische Umsetzbarkeit, die zu erwartenden Kosten sowie die erforderlichen Abstimmungen mit der Deutschen Bahn AG betrachtet.

Am 28.01.2026 fand hierzu ein Vor-Ort-Termin mit Vertretern der Deutschen Bahn statt. In diesem Zusammenhang wurden im Nachgang statische Unterlagen zur Brücke mit dem bestehenden Gehweg durch die Bahn an das Planungsbüro übergeben. Derzeit wird u.a. geprüft, ob eine Verbreiterung der bestehenden Konstruktion des Gehweges an der Brücke aus statischer Sicht möglich ist. Parallel dazu werden weitere Lösungsvarianten erarbeitet und hinsichtlich ihrer technischen Machbarkeit sowie ihrer Kosten bewertet.

Zwischenstand:

Die Prüfung der Varianten hinsichtlich Flächenverfügbarkeit sowie grundsätzlicher technischer Machbarkeit ist nahezu abgeschlossen.

Die statischen Untersuchungen befinden sich derzeit noch in Bearbeitung.

Untersucht wurden folgende Varianten:

- Spindelrampen Nord und Süd
- Zweiläufige Längsrampen Nord und Süd
- Fahrstuhlösungen Nord und Süd
- Einläufige Längsrampe Süd
- Solitärbrücke mit Rampen

Alle Varianten wurden sowohl in Kombination mit dem Bestandssteg (Breite: 1,2 m) als auch mit einer möglichen Erweiterung auf 2,5 m betrachtet.

Die Variante eines ostseitigen Stegs mit Rampen wurde lediglich überschlägig geprüft. Da die funktionalen Vorteile vergleichbar mit den Rampenlösungen am Bestandssteg sind, die zu erwartenden Kosten jedoch deutlich höher ausfallen, wurde diese Variante bislang nicht weiter vertieft.

Zum weiteren Vorgehen ist vorgesehen, die bisherigen Ergebnisse im Rahmen eines Jour-Fixe-Termins Ende April vorzustellen und die untersuchten Varianten zu bewerten.

Für die weitere Planung sind zudem Abstimmungen mit der Deutschen Bahn hinsichtlich der Flächenverfügbarkeit sowie mit der zuständigen Wasserbehörde erforderlich, insbesondere im Hinblick auf Eingriffe in die Uferzone.

Der Endbericht im Entwurf wurde zur Abstimmung mit der Verwaltung im Juni übersandt.

Caputher See

Nach der Renaturierung des Grabens zwischen Caputher See und Templiner See und den Einbau einer Sohlschwelle 2017 wurde festgestellt, dass die Sohlschwelle zu niedrig eingebaut wurde um den See und das sich im Süden befindliche Moor mit Wasser zu befüllen. Die Klimainitiative hat in Abstimmung mit der Gemeinde und der Unteren Wasserbehörde seit 2 Jahren einen Probestau geschaffen um das Moor wieder zu vernässen. Gleichzeitig werden verschiedene Parameter und Auswirkungen in einem Monitoring untersucht. Die Uni Potsdam unterstützt das Projekt.

Auf Grund des Klimawandels, der Verdunstung, der sich verändernden Grundwasserstände, der unterschiedlichen Niederschläge usw. sollen diese Untersuchungen aufzeigen, welche abschließenden Maßnahmen zum Erhalt des Caputher Sees und des Moores nötig sind.

In diesem Zusammenhang sind aber auch die Interessen der Seeanreiner zu beachten und mit einzubeziehen. Die Höhe des Wasserspiegels im Frühjahr wird hierbei besonders kritisiert.

Zu beachten ist, dass der See und das Moor, das Wasser aus dem Frühjahr benötigt, um im Hochsommer nicht völlig trocken zu fallen.

Ein weiteres Problem zeigt sich am Westufer. Dort versuchen Nutria sich Gänge und Höhlen unter dem Fußweg zu bauen. Es wurden mehrere Löcher und Gänge verfüllt und die Wegefläche wieder begehbar gemacht.

Am 08.04.2026 gab es ein erstes Gespräch zwischen Klimainitiative, Gemeinde und der Fördermittelstelle in wie fern eine Planung bzw., der Umbau der Staustufe gefördert werden kann vom Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Rahmen der Förderrichtlinie 1000 Moore. Ein Antrag wurde unter Prüfung aller Voraussetzungen bis zum 15.06.2026 gestellt.

Badegewässerqualität an der Badestelle Caputh

Die Badestelle in Caputh wird im monatlichen Rhythmus überwacht durch Beprobung. Die erste Beprobung findet am 04. Mai 2026 statt. Die Überwachung erfolgt entsprechend § 3 II Nr. 3 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (BbgGDG) in Verbindung mit der Verordnung über Qualität und Bewirtschaftung der Badegewässer im Land Brandenburg (BbgBadV).

Über die aktuelle Badegewässersituation der Badestellen im LK PM wird auf der Homepage des LK PM berichtet.

<https://www.potsdam-mittelmark.de/badestellen>

Information der TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH

Die Anforderungen an multimediale Datenübertragungen für Telefonie, Internet und Fernsehen wachsen täglich. Die Nachfrage nach immer höheren Bandbreiten steigt kontinuierlich.

Die Telekom beabsichtigt daher, das Telekommunikationsnetz im Gebiet der Gemeinde Schwielowsee, in den Ortsteilen Caputh und Geltow, eigenwirtschaftlich auf ein modernes FTTH-Netz (Glasfaser bis ins Gebäude) aufzurüsten. Um die Wirtschaftlichkeit dieser Maßnahme nicht zu gefährden, kann der Anschluss eines Gebäudes an das FTTH-Netz nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass ein Interessent einen Produktvorvertrag mit der Telekom gezeichnet hat.

Nach erfolgtem Anschluss an das FTTH-Netz der Telekom sind aktuell an diesen Anschlüssen Geschwindigkeiten von bis zu 1000 MBit/s im Download und bis zu 500 MBit/s im Upload möglich.

Der Ausbau des Glasfasernetzes macht ihre Gemeinde fit für die multimediale sowie digitale Zukunft und steigert zudem auch die Attraktivität ihrer Kommune als Wohnsitz für die Einwohner und als Standort für die Unternehmen.

Die Erfahrung der Telekom zeigt, dass eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Kommune ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die Durchführung und die Akzeptanz des Breitbandausbaus in diesem Ausbaubereich ist. (Siehe auch Anlage Medieninformation Telekom)

OT Ferch

Geh- und Radweg Sperlingslust

Die Auflagen zum Schutz der Eidechsen wurden im April baulich umgesetzt. Das Abfangen wurde bis September durchgeführt.

Im Ergebnis der Prüfung der Förderfähigkeit wurden folgende Festlegungen hinsichtlich der Anpassung der Planung getroffen:

- Die Führung des Radverkehrs erfolgt innerorts in beiden Fahrtrichtungen bis zur neuen Ortseingangsinsel im Mischverkehr auf der Fahrbahn.
- Südwestlich der Fahrbahn entsteht ein 2,00 m breiter Gehweg zuzüglich eines 0,50 m breiten Seitenstreifens.
- Die Fahrbahnbreite bleibt bei 6,50 m.

Die Planungsvereinbarung, zwischen der Gemeinde und dem Landkreis wurde unterzeichnet. Die Fäll- und Rodungsarbeiten für die Trasse wurden im November beauftragt. Die Fällarbeiten wurden im Dezember abgeschlossen.

Für den Zeitraum der Baumaßnahmen ist eine Vollsperrung der K6907 im Bauabschnitt vorgesehen. Die geplante Umleitungsstrecke für die betroffenen Anlieger wurde nach Prüfung als nicht geeignet verworfen. Auf Grund dessen wird der Bau im Ortsbereich Ferch in Abschnitten erfolgen. Der Ablauf wird so gestaltet, dass die Anlieger über die Baustelle geführt werden.

Mit Schreiben vom 11.12.2025 hat der Landkreis den Zuwendungsbescheid für die Förderung der Maßnahme erhalten. Dieser wurde der Gemeinde am 06.01.2026 zur Prüfung übergeben.

Die anteilige Zuwendungssumme für die Gemeinde beträgt 221.625 €. Der Baubeginn erfolgte planmäßig am 04.05.2026. Die Arbeiten erfolgen in 3. Bauabschnitten:

3. BA: Beginn Baustrecke 0+000 bis ca. 0+060 = 60 m vom 04.05.26 bis einschl. 20.07.26 **mit bauzeitl. Umfahrung (einstreifig) für Anlieger Beelitzer Weg/Borker Weg/Zur Alten Dorfstelle**
AN 04.05.-20.07.26

2. BA: Straße + Gehweg: 0+060 bis 0+425 = 365 m) ab 04.05.26 bis einschl. 20.07.26 unter **Vollsperrung (Zuf. Seddiner Weg für die Anlieger von AS Ferch möglich)**
AN 04.05.-20.07.26

1. BA: Abschnitt Radweg ca. 0+015 bis Ende Baustrecke RW ca. 2+088 = 2.073 m ab 04.05.26
AN RW ab 04.05.26

1. BA: Abschnitt Straße 0+425 bis Ende Baustrecke ca. 2+570 = 2.145 m voraussichtlich ab 22.06.26 bis 17.12.26 unter **Vollsperrung (Zufahrt Seddiner Weg von OD Ferch möglich)**

Mehrzweckhalle Ferch

Auf Empfehlung des Landkreises soll das Verfahren der Flächennutzungsplanänderung erst einmal beendet werden. Im Anschluss wird das Baugenehmigungsverfahren für eine Mehrzweckhalle erneut durchgeführt werden.

Der Feststellungsbeschluss über die Flächennutzungsplanänderung wurde als gesonderter Tagesordnungspunkt in der GV am 25.03.2026 behandelt.

Nach erfolgter Abstimmung der Verwaltung, dem Planer, dem Ortsvorsteher und deren Vertreterin wurde im Januar 2026 fristgerecht ein FM-Antrag für die Mehrzweckhalle beim Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ eingereicht. Insgesamt wurden mehr als 3.600 Projektskizzen eingereicht. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat in seiner Sitzung vom 22. April 2026 mit Blick auf die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von 333 Millionen Euro 314 Vorhaben für eine Bundesförderung ausgewählt. Leider fand der Projektantrag für die Mehrzweckhalle hierbei keine Berücksichtigung.

Die Flächennutzungsplanänderung „Mehrzweckhalle Ferch“ wurde am 10.06.2026 genehmigt. Nach erfolgter Veröffentlichung im Amtsblatt wird die Änderung rechtskräftig.

Der Planer hat die erneute Antragstellung beauftragt, das Schallschutzbüro wird nach Abstimmung mit dem LFU und dem Planer ein Angebot für das Gutachten einreichen.

B-Plan „Erweiterung Gewerbegebiet Ferch“

Die Erschließungsplanung wird zurzeit mit dem WAZV und der Stadt Werder abgestimmt. Im Anschluss wird die Ausführungsplanung erstellt. Baubeginn der TWL ist im II. Quartal 2026 geplant. Vorhabenträger für den ersten Abschnitt ist die Werder Feinkost. Der Baubeginn der Erschließung in der Planstraße ist für das III. Quartal 2026 geplant.

B-Plan Alfred- Pfitzner- Weg

Auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sind noch weitere Untersuchungen sowie Abstimmungen mit den Behörden notwendig, um den abschließenden Entwurf anzufertigen.

Anregung zur Entwicklung im Innenbereich

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung aus dem Jahr 2013 ist nach wie vor eine Planungsgrundlage für die Gemeinde. Der Siedlungsraum wurde in den letzten Jahren durch verschiedene B-Pläne und Satzungen ergänzt. Auch die übergeordneten Gesetzesgrundlagen wie z.B. das BauGB oder Naturschutzrecht haben sich in den letzten Jahren verändert. Um alle Möglichkeiten richtig auszuschöpfen und zu beachten, sollten einzelne Grundstückseigentümer oder auch Interessierte sich bei der Verwaltung erkundigen unter welchen Bedingungen man zum Baurecht kommt. Einzelne Flächen können auch in den kommunalen Gremien benannt werden. Die Verwaltung prüft dann, ob und unter welchen Bedingungen eine Entwicklung tatsächlich gewollt ist und welche Planungsinstrumente erforderlich sind.

Platzgestaltung Neue Scheune mit Minimarkt und Spielplatz

Die Gemeinde Schwielowsee hat bei der LAG Fläming Havel erneut einen Fördermittelantrag im Rahmen von LEADER gestellt. Die Vorstellung des Projektes findet am 29.04.2026 statt. Geplant ist die Entwicklung eines multifunktionalen öffentlichen Platzes mit folgenden Bestandteilen: Herstellung von insgesamt 20 Pkw-Stellplätzen, einschließlich eines barrierefreien Stellplatzes; Neuordnung und Befestigung der Verkehrsflächen; Anlage einer Spiel- und Aufenthaltsfläche; Installation mehrerer Spielgeräte; Aufstellung von Sitzbänken, Fahr-

radbügeln sowie eines Abfallbehälters und Vorbereitung bzw. Einbindung einer geplanten REWE-Nahkaufbox als ergänzendes Nahversorgungsangebot.

Parallel zum LAG-Antrag hat die Gemeinde Schwielowsee auch einen Förderantrag beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung im Rahmen der ILE-Richtlinie eingereicht.

B-Plan „F1 südwestlich Beelitzer Straße“

Der B-Plan Entwurf „F1 südwestlich Beelitzer Straße“ wird als gesonderter Tagesordnungspunkt in gleicher Sitzung behandelt.

B-Plan Burgstraße

Der B-Plan Vorentwurf „1/24 Burgstraße“ wird als gesonderter Tagesordnungspunkt in gleicher Sitzung behandelt.

Erweiterte Straßensanierung im OT Ferch

Für das Jahr 2027 wird empfohlen, aufgrund des derzeitigen Schadensbildes, die Deckensanierung der Fercher Straße vorzusehen.

Betreffend „Alte Dorfstelle“

Die Fa. Strabag ist mit der Ausführung der Baumaßnahme beauftragt. Der Baubeginn ist für den 29.06.2026 avisiert und die Maßnahme soll bis zum 10.07.2026 fertiggestellt sein. Die Arbeiten werden mit dem WAZV abgestimmt, da noch einige Umbauarbeiten an der bestehenden TW-Leitung notwendig sind.

Verbreiterung Geh- und Radweg am Strandbad

Die Gemeinde Schwielowsee plant die teilweise Verbreiterung des Radwegs im Bereich des Strandbades Ferch im Ortsteil Ferch aufgrund seiner unzureichenden Breite und der daraus resultierenden Gefahrenlage. Bei der Modernisierung sollen die Baumbestände erhalten bleiben. Zum Schutz einer großen Eiche, wird der Weg um den Baum herum geteilt.

Entlang des Zaunes, auf einer Länge von ca. 90 m, kann der Weg auf eine Breite von 2,00 m verbreitert werden. Aufgrund der beengten Platzverhältnisse ist eine weitere Verbreiterung des Geh- und Radweges leider nicht möglich. Im restlichen Verlauf wird die alte Pflasterung aufgenommen, Unebenheiten und weitere Schadstellen beseitigt, eine Rückenstütze eingebaut und neu gepflastert.

Ein Antrag auf Förderung wurde im Juli 2025 bei der LAG Fläming Havel eingereicht, jedoch konnte das Projekt nicht berücksichtigt werden. Zugunsten des Projektes „Platzgestaltung Neue Scheune mit Minimarkt und Spielplatz“, welches beim 1. Projektauftrag der LAG Fläming Havel beantragt wurde, wird dieses Projekt beim 2. Projektauftrag der LAG in 2026 erneut eingereicht.

Ausbau Bushaltestellen Ferch, Heideweg

Am Ortsausgang des Ortsteils Ferch, im Bereich des Heidewegs, befinden sich derzeit provisorisch eingerichtete Bushaltestellen. Die Gemeinde erarbeitet gegenwärtig eine detaillierte Planungsunterlage zur Herstellung dauerhafter, den geltenden technischen Regelwerken entsprechenden Haltestellenanlagen. Im Rahmen dieser Planung werden sämtliche erforderlichen Maßnahmen sowie die voraussichtlichen Investitionskosten ermittelt. Die Ergebnisse dienen der Vorbereitung und Einreichung eines Fördermittelantrages bei den zuständigen Bewilligungsstellen.

OT Geltow

Schulsportfläche Moosweg

Die Herstellung der Weitsprunganlage sowie Lieferung und Montage der Container inklusive Fundamente sind erfolgt. Weitere geplante Arbeiten sind das Kleinspielfeld sowie der Strom und Wasseranschluss.

Zur Vorbereitung einer möglichen Realisierung des geplanten Kleinspielfeldes im laufenden Haushaltsjahr hat die Gemeinde Schwielowsee einen formellen Fördermittelantrag beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg eingereicht.

Umbau Kreuzungsbereich B1 - Hauffstraße und Caputher Chaussee
Erste Entwürfe des Planungsbüros ProVia liegen zur Abstimmung mit dem Kreisstraßenbetrieb PotsdamMittelmark sowie dem Landesstraßenbetrieb Brandenburg vor. Die Geometrie des Kreuzungsbereichs ist geprüft und freigegeben. Eine erste Kostenberechnung ist im Mai 2026 erfolgt. Derzeit wird mit dem LS Brandenburg über die Kostenteilung verhandelt.

B-Plan „Mühlenberg“

Momentan laufen Gespräche mit dem Investor und angrenzenden Grundstückseigentümern hinsichtlich des potentiellen Geltungsbereiches und einem etwaigen Flächenerwerb zur Ausbildung einer öffentlichen Straßenverbindung zwischen dem Knotenpunkt „Am Mühlenberg“/„Meierdamm“/„Am Pappeltor“/„Am Wildgatter“ und der „Hauffstraße“ (westlich des Hellweg-Baumarktes). Diese Verbindungsstraße stellt die prioritäre Umsetzung des „Verkehrskonzeptes Geltow Nord“ dar und ist für jegliche weitere Entwicklungsoption des Nordteils von Geltow Voraussetzung. Seitens der Gemeinde wird die Schaffung eines neuen Standortes für die Freiwillige Feuerwehr Geltow innerhalb des Geltungsbereiches als zusätzliche Planungsin-tention präferiert. Teilflächen der Potsdamer Blumen eG sollen darüber hinaus in den Geltungsbereich integriert werden. Aufgrund der daraus resultierenden Abstimmungen wird ggf. eine Verschiebung der Zeitschiene notwendig und der initialisierende Aufstellungsbeschluss wurde im Dezember 2022 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee gefasst.

Ein Abstimmungstermin mit der Potsdamer Blumen eG wurde durchgeführt - ein erweitertes Planungsgespräch zu deren Planungsintentionen steht noch aus.

Die Straßenvorabplanung wurde konkretisiert. Es wurden mehrere Straßenplanungsbüros zur Straßenausbauplanung abgefragt und es ergaben sich daraus zwei qualifizierte Angebote, von denen das wirtschaftlichste zeitnah beauftragt wird.

Ein erster Vorentwurf der neuen Straße „Am Mühlenberg“ wurde erarbeitet und diskutiert. Änderungen im Streckenverlauf, zusätzliche Gehwege und die Erschließung des Areals mit Trink- und Abwasser wird in die Planung eingearbeitet.

Städtebauliche Verträge zur Übernahme der Planungskosten sind noch anhängig. Nach Abschluss dieser, können die Planungsleistungen zur Erstellung des Bebauungsplanes beauftragt werden. Die Straßenplanung wird aktualisiert. Der Grundstücksankauf wurde im Mai durch Beurkundung eines notariellen Kaufvertrages vollzogen.

Die Vermessung wurde bereits vorgenommen. Die weiterführenden Gespräche mit den Investoren waren für Herbst 2025 vereinbart. Am 15.10.2025 fand eine gemeinsame Videokonferenz mit den Beteiligten statt, um sich über die Angebote hinsichtlich der Planung abzustimmen. Ein Honorarangebot musste in einigen Punkten modifiziert werden und liegt den Vertragspartnern vor.

Ein erster Entwurf eines städtebaulichen Konzeptes durch Hellweg und die Potsdamer Blume war nicht zustimmungsfähig. Ein modifiziertes Konzept wird derzeit durch die Investoren erarbeitet und wird danach verwaltungsintern geprüft. Ein Abstimmungsgespräch fand am 14.01.2026 statt. Die Investoren wurden im Nachgang informiert, dass deren letzter Entwurf keine Zustimmungsrelevanz auslöst. Wenn ein zustimmungsfähiges Konzept vorliegt, wird das Planungsbüro beauftragt und die städtebaulichen Verträge zur partiellen Kostenübernahme abgeschlossen. Realistischer Zeithorizont hierfür ist das 2. Quartal 2026. Weitere Abstimmungsgespräche sind notwendig.

Richter Recycling, Umzug und Neubebauung

Am 29.01.2025 teilte die Firma Richter Recycling mit, dass aufgrund bürokratischer Maßnahmen kein konkreter Zeitplan avisiert ist. Leider haben wir keine neuen Informationen erhalten.

Richter Recycling, Fortgang (Renaturierung) auf dem ehemaligen Containerabstellplatz

Am 29.01.2025 teilte die Firma Richter Recycling mit, dass aufgrund

Uneinigkeiten seitens der Behörden noch keine Arbeiten durchgeführt wurden. Das Landesamt für Umwelt teilte aktuell mit, dass der Vollzug der Beräumung des ehemaligen Containerplatzes nicht im geplanten Umfang fortgeführt wurde. Das zuständige Referat wurde umstrukturiert. Deshalb kam es zu Verzögerungen in der Bearbeitung, die bisher nicht ausgeglichen sind. Leider konnte das Landesamt nicht über wesentlich Fortschritte informieren. Aktuell informiert das LfU, das jetzt die Umsetzung der Stilllegungs-/Rückbaumaßnahmen durch Festsetzung neuer Fristen vollzogen werden soll.

Nach wiederholter Nachfrage gibt es gegenwärtig keine weiteren Informationen.

Altlastensanierung „Am Wildgatter“

Das Projekt „Altlast am Wildgatter / Cyanidschaden im Untergrund“ wurde zur Förderung angemeldet. Das LfU bearbeitet derzeit alle Anmeldungen, der Fall wurde als hoch priorisiert eingestuft. Die endgültige Entscheidung erfolgt am 24.10.2025 in Abstimmung mit dem MLEUV. Anschließend wird ein Projektblatt erstellt und der Förderantrag für die Detailuntersuchung eingereicht. Der Landkreis informierte auf unsere Nachfrage, dass grundsätzlich Fördermittel für das Jahr 2026 zur Verfügung stehen. Auf Nachfrage des Landkreises im Ministerium und beim LfU erhielt der Landkreis die Auskunft, dass noch keine Entscheidung darüber getroffen ist, welche Maßnahmen gefördert werden bzw. in welcher Reihenfolge. Sobald der Landkreis eine Information erhält, werden wir als Bauverwaltung unmittelbar eine Information erhalten. Nach zeitnahe (Mitte Januar 2026), erneuter Nachfrage erhielten wir die Auskunft vom Landkreis Potsdam-Mittelmark, dass die Fördermittel beantragt sind, es aber noch keine Information seitens des Ministeriums gibt.

Im Moment (Stand Juni 2026) liegen keine neuen Informationen zum Sachstand vor.

Information der TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH

Die Anforderungen an multimediale Datenübertragungen für Telefonie, Internet und Fernsehen wachsen täglich. Die Nachfrage nach immer höheren Bandbreiten steigt kontinuierlich.

Die Telekom beabsichtigt daher, das Telekommunikationsnetz im Gebiet der Gemeinde Schwielowsee, in den Ortsteilen Caputh und Geltow, eigenwirtschaftlich auf ein modernes FTTH-Netz (Glasfaser bis ins Gebäude) aufzurüsten. Um die Wirtschaftlichkeit dieser Maßnahme nicht zu gefährden, kann der Anschluss eines Gebäudes an das FTTH-Netz nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass ein Interessent einen Produktvorvertrag mit der Telekom gezeichnet hat.

Nach erfolgtem Anschluss an das FTTH-Netz der Telekom sind aktuell an diesen Anschlüssen Geschwindigkeiten von bis zu 1000 MBit/s im Download und bis zu 500 MBit/s im Upload möglich.

Der Ausbau des Glasfasernetzes macht Ihre Gemeinde fit für die multimediale sowie digitale Zukunft und steigert zudem auch die Attraktivität Ihrer Kommune als Wohnsitz für die Einwohner und als Standort für die Unternehmen.

Die Erfahrung der Telekom zeigt, dass eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Kommune ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die Durchführung und die Akzeptanz des Breitbandausbaus in diesem Ausbaubereich ist. (Siehe auch Anlage Medieninformation Telekom)

Frau Hoppe begrüßt die Gemeindevertreter, die Schwielowseer Bürgerinnen und Bürger so wie die anwesenden Gäste und berichtet zu nachfolgenden aktuellen Themen wie folgt:

Gemeinsamer Aufruf des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, des Deutschen Städtetages und des Deutschen Landkreistages zur Beteiligung am Aktionstag am 22. Juni 2026

Die drei kommunalen Spitzenverbände – Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag und Deutscher Städte- und Gemeindebund – haben Städte, Landkreise und Gemeinden bundesweit zur Teilnahme am Aktionstag „Kommunen am Limit“ am 22. Juni 2026 aufgerufen. Mit dem Aktionstag machen die Kommunen auf ihre dramatische Finanz-

lage aufmerksam und fordern Bund und Länder auf, endlich wirksam gegenzusteuern. Die kommunale Finanzkrise ist längst im Alltag sichtbar: bei Krankenhäusern, Schwimmbädern, Bibliotheken, Kultur- und Sportangeboten, Jugend- und Sozialarbeit, ÖPNV, Schulen, Straßen, Verwaltungsleistungen, Krankenhäusern und vielen weiteren Angeboten der Daseinsvorsorge.

Was in den Haushalten als Defizit erscheint, bedeutet vor Ort weniger Gestaltungsspielraum, längere Wartezeiten, geschlossene Einrichtungen und zurückgestellte Zukunftsinvestitionen.

Ursache der Krise ist nicht mangelnder Sparwille der Kommunen. Bund und Länder beschließen Aufgaben, Standards und Leistungsansprüche, sorgen aber vielfach nicht dauerhaft und dynamisch für die notwendige Finanzierung. Das kann auf Dauer nicht funktionieren. Städtetag, Landkreistag und Städte- und Gemeindebund fordern deshalb eine grundlegende finanzielle Stabilisierung der kommunalen Ebene. Das historische Defizit der Kommunen muss beseitigt werden. Zugleich braucht es strukturelle Reformen, insbesondere bei den stark steigenden Sozialausgaben. Der Aktionstag „Kommunen am Limit“ soll deutlich machen: Die kommunale Finanzkrise betrifft das Leben der Menschen in Städten, Landkreisen und Gemeinden ganz konkret. Die kommunalen Spitzenverbände haben Städte, Landkreise und Gemeinden eingeladen, sich am 22. Juni 2026 mit eigenen Aktionen, aus der Praxis zu beteiligen.

Ziel war es, bundesweit sichtbar zu machen, welche Folgen die kommunale Finanzkrise bereits heute hat und warum Bund und Länder jetzt handeln müssen.

Die Gemeinde Schwielowsee hat diese Aktion mit Bannern am Rathaus Ferch, am Bürgerhaus Caputh und am Standort Wimmerplatz in Geltow unterstützt.



Anschluss an die Behördennummer 115

Die Gemeinde Schwielowsee ist ab sofort an die einheitliche Behördennummer 115 angeschlossen.

Mit diesem Schritt erhalten Bürgerinnen und Bürger einen leichteren Zugang zu Verwaltungsinformationen.

Schnell und unkompliziert werden Auskünfte zu häufig gestellten Fragen rund um Verwaltungsleistungen erteilt – unabhängig davon, welche Behörde konkret zuständig ist. Egal ob es sich um Angelegenheiten der Kommunen, der Länder oder des Bundes handelt.

Von A wie Anmeldung bis Z wie Zulassung: Die 115 ist die zentrale Anlaufstelle für Verwaltungsfragen aller Art.

Von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr können Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen mit einem Anruf der 115 Ihre Fragen zu allen Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung schnell und zuverlässig klären.

Aus aktuellem Anlass möchte das Sachgebiet Bürgerservice, Ordnung und Sicherheit über den Umgang mit Eichenprozessionsspanner informieren:

Der Eichenprozessionsspanner (EPS) ist ein Schmetterling, dessen Raupen in den Monaten Mai bis Juli auftreten. Bekannt ist die Art vor allem wegen ihrer feinen Brennhaare, die bei Menschen gesundheitliche Beschwerden auslösen können. Dazu gehören Hautreizungen, Juckreiz, Augenreizungen sowie Beschwerden der Atemwege. Die Brennhaare können durch den Wind verbreitet werden und bleiben auch über längere Zeit wirksam.

Wo tritt der Eichenprozessionsspanner auf?

Die Raupen leben vor allem an Eichen und bilden dort auffällige Gespinnstnester am Stamm oder in den Astgabeln. Nicht jeder Befall stellt jedoch automatisch eine Gefahr für die Bevölkerung dar. Entscheidend ist insbesondere, ob sich die betroffenen Bäume in Bereichen befinden, die häufig von Menschen genutzt werden.

Vorgehensweise der Gemeinde Schwielowsee

Die Gemeinde Schwielowsee notiert befallene öffentliche Bereiche, die im Ordnungsamt gemeldet werden und bewertet diese hinsichtlich möglicher Gesundheitsrisiken. Eine Bekämpfung des Eichenprozessionsspanners erfolgt gezielt an besonders sensiblen und stark frequentierten Standorten.

Hierzu zählen insbesondere:

- Kindertagesstätten
- Schulen
- Spielplätze
- Sport- und Freizeitanlagen
- Seniorenheime

Durch diese risikoorientierte Vorgehensweise werden die vorhandenen Ressourcen dort eingesetzt, wo ein wirksamer Schutz der Bevölkerung am dringendsten erforderlich ist.

Warum erfolgt keine flächendeckende Bekämpfung?

Der Eichenprozessionsspanner ist mittlerweile in vielen Regionen heimisch und tritt großflächig auf. Eine vollständige Bekämpfung aller befallenen Eichen im Gemeindegebiet wäre weder ökologisch noch wirtschaftlich sinnvoll umsetzbar. Daher konzentriert sich die Gemeinde auf die o.g. Bereiche, in denen ein erhöhtes Gesundheitsrisiko für Bürgerinnen und Bürger besteht und setzt dort entsprechend eine Fachfirma ein, die die Nester entsorgt. An weniger frequentierten Stellen werden Hinweisschilder aufgestellt.

Was können Bürgerinnen und Bürger tun?

Auch die Bevölkerung kann dazu beitragen, Gesundheitsrisiken durch den Eichenprozessionsspanner zu minimieren:

- Halten Sie Abstand zu befallenen Eichen und den Gespinnstnestern.
- Berühren Sie weder Raupen noch Nester, auch wenn diese verlassen erscheinen.

- Informieren Sie Kinder über die Gefahren und weisen Sie auf die Notwendigkeit hin, Abstand zu halten.
- Führen Sie Hunde möglichst an der Leine und vermeiden Sie den Kontakt mit Nestern und Raupen.
- Vermeiden Sie bei starkem Befall den Aufenthalt unter betroffenen Eichen, insbesondere an warmen und trockenen Tagen, da die Brennhaare dann leichter durch die Luft verbreitet werden können.

Befall auf Privatgrundstücken

Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sind für die Verkehrssicherheit auf ihrem Grundstück grundsätzlich selbst verantwortlich. Befinden sich befallene Eichen auf Privatflächen und besteht eine Gefährdung für Bewohner, Besucher oder angrenzende öffentliche Bereiche, sollten geeignete Fachfirmen mit der Begutachtung und gegebenenfalls der Entfernung der Nester beauftragt werden. Eine eigenständige Entfernung wird aufgrund der gesundheitlichen Risiken nicht empfohlen.

Was tun bei Beschwerden?

Sollten nach einem möglichen Kontakt mit den Brennhaaren Hautreizungen, starker Juckreiz, Atemwegsbeschwerden oder andere gesundheitliche Beschwerden auftreten, sollte ärztlicher Rat eingeholt werden. Kleidung sollte möglichst bei mindestens 60 Grad gewaschen und betroffene Hautpartien gründlich gereinigt werden. Die Gemeinde Schwielowsee wird auch weiterhin die Entwicklung des Eichenprozessionsspinners beobachten und dort Maßnahmen ergreifen, wo der Schutz der Bevölkerung dies erforderlich macht.

Neues aus dem Fachbereich 1

- Neue Graffitiwand für Caputh beauftragt und wird zeitnah aufgestellt; baugleich zur ersten



Standort neue Graffitiwand

Anfragen zum Bericht der Bürgermeisterin:

Herr Fellenberg fragt wie folgt:

1. Wann gibt es den Termin für eine Sondersitzung zur Situation der Kitas? – Frau Hoppe, erläutert, dass der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Potsdam-Mittelmark erst den Kita-Bedarfsplan beschlossen hat. Aktuell werden verschiedene Gespräche geführt.
2. Gibt es Neuigkeiten zum Abtransport der Container auf dem Schulgelände in Geltow? – Frau Hoppe verneint dies. Sie stehe ständig im Kontakt mit dem Landkreis PM.
3. Gibt es einen Termin zur Vorstellung des geänderten B-Plan Himmelfreich? – Frau Hoppe antwortet: Nein, es werden aktuell viele Fragen mit den Behörden geklärt und wie in der Informationsveranstaltung mitgeteilt, ist das Ziel, den B-Plan in die 4. Sitzungsfolge einzubringen.

Frau Althausen fragt wie folgt:

1. Wie ist das Ergebnis der Untersuchung der Baumwurzeln in der Friedrich-Ebert-Straße? – Frau Hoppe antwortet: Die Untersuchung hat stattgefunden und aktuell läuft die Auswertung.
2. Wie ist der Stand der Machbarkeitsstudie „Überquerung Gemeindefeld“? – Frau Hoppe informiert, dass hier das Ziel ist, eine Informa-

tionsvorlage für die nächste Sitzungsfolge einzubringen, beginnend im Ortsbeirat Caputh.

Herr Prof. Dr. Weber fragt wie folgt:

Mit welcher Begründung wurde der Fördermittelantrag für die MZH Ferch abgelehnt? – Frau Hoppe erklärt, dass die Verwaltung keine gesonderte Begründung erhalten hat.

Die Informationsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

TOP 6 Einwohnerfragestunde

Frau Hanke fragt nach den Baumbeschneidungen an der B1, hier werden auch gute Äste abgeschnitten und das Totholz verbleibt. Frau Hoppe erklärt, dass die Zuständigkeit nicht bei der Gemeinde liegt und wird die Information weitergeben.

Herr Junkert fragt nach den Kosten des Umbaus Kreuzung B1/Caputher Chaussee und warum wir die Kosten allein tragen müssen. Frau Hoppe erläutert, dass dies nicht der Fall ist, die Kosten werden anteilig angepasst.

Dank von **Herrn Braunsdorf** an die Geltower Bürger für das Freiräumen des Weges an der Villa Maurus.

Es werden keine weiteren Anfragen gestellt.

TOP 7 Beschlussfassung zur Benennungen eines Mitgliedes im Seniorenbeirat der Gemeinde Schwielowsee

Her Büchner begrüßt Herrn Ehardt und bittet ihn sich den Gemeindevertretern vorzustellen. Herr Ehardt kommt der Bitte nach.

Im Anschluss werden von den Gemeindevertretern keine Nachfragen gestellt.

Beschluss-Nr.: 26-06-24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee benennt

Herrn Klaus Ehardt

als neues Mitglied für den Seniorenbeirat der Gemeinde Schwielowsee.

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

20 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

TOP 8 Beschlussfassung zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans „Gewerbepark Caputh- Sport- und Freizeitanlagen mit Erschließungsstraße“ OT Caputh

Die Gemeindevertreter diskutieren umfangreich zu nachfolgenden Punkten:

- Begriff Mehrzweckhalle
- Städtebauliches Konzept
- Finanzen
- Realisierungschancen
- Zuwegungen

Antrag Frau Hoppe:

Frau Hoppe beantragt in Punkt 2 das Wort „Städtebauliche Konzeption siehe Anlage 2“ inkl. Anlage 2 zu streichen.

Antrag zur Geschäftsordnung:

Frau Freundner, Fraktion SPD stellt den Antrag zur Geschäftsordnung auf Unterbrechung der Sitzung zur kurzen Beratung in den Fraktion/en.

Über diesen Antrag zur Geschäftsordnung wird nicht abgestimmt.

Die Sitzung wird gleichwohl durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung Herrn Büchner für die Zeit von 19:53 Uhr bis 19:58 Uhr unterbrochen.

Antrag Frau Althausen:

Frau Althausen ergänzt den Antrag von Frau Hoppe, um die Streichung der 4 Punkte in der Begründung (eine Mehrzweckhalle (Einfeldhalle) für sportliche und sonstige Veranstaltungen, eine Kletterwand, Spielfelder für Tennis und Badminton, die erforderlichen Stellplatzanlagen)

Im Ergebnis der Diskussion wird zur Abstimmung gestellt, dass die Verwaltung folgende Änderungen im Beschlusstext und in der Begründung empfohlen hat:

1. Streichung des Textes unter Punkt 2. Die Planungsziele sind:
.....Städtebauliche Konzeption siehe Anlage 2 und die Anlage 2 sind nicht mehr Bestandteil des Beschlusses

Die Gemeinde verfolgt die städtebauliche Zielstellung, um auf der ca. 1,6 ha großen Fläche hinter dem Feuerwehrstandort künftig Sport- und Freizeitanlagen zu errichten. → Dieser Satz bleibt in der Begründung

2. und die Beispiele, insbesondere z.B.:
eine Mehrzweckhalle (Einfeldhalle) für sportliche und sonstige Veranstaltungen eine Kletterwand
Spielfelder für Tennis und Badminton
die erforderlichen Stellplatzanlagen → werden gestrichen.

Abstimmung zur Änderung der Beschlussvorlage:

17 Jastimmen 2 Enthaltungen 1 Neinstimme

Alle Änderungen werden eingearbeitet und die Anlage 2 entfällt.

Herr Büchner bittet um Abstimmung zur geänderten Beschlussvorlage.

Beschluss-Nr.: 26-06-25

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt:

1. Für die gemeindeeigenen Flurstücke 54, 55, 57/1 (tlw.), 63/3 (tlw.), 76/3 (tlw.), 79/1 (tlw.), 80/1 (tlw.), 81/1 (tlw.), 82/1 (tlw.), 83 (tlw.), 84 (tlw.), 192 (tlw.) sowie für die privaten Flurstücke 229 (tlw.); 230 (tlw.) der Flur 6 der Gemarkung Caputh wird gemäß § 2 BauGB ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung „**Gewerbepark Caputh – Sport- und Freizeitanlagen mit Erschließungsstraße**“ aufgestellt. Die Gesamtübersicht des räumlichen Geltungsbereichs mit einer Größe von insgesamt rund 1,6 ha ist in der beigefügten **Anlage 1** ersichtlich.
2. Die Planungsziele sind:
 - Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Sport- und Freizeitanlagen,
 - Sicherung der verkehrstechnischen Erschließung über eine neue Erschließungsstraße, die nördlich der geplanten Sportanlagen an die Michendorfer Chaussee anbindet und südlich entlang der Grundstücksgrenze der Kleingartensparte führt.
 - Sicherung der öffentlichen Zuwegung für die Feuerwehr über die Flurstücke 229 und 230 der Flur 6 der Gemarkung Caputh.
 - Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich Klimaschutzes und des Immissionsschutzes.

3. Das Bebauungsplanverfahren wird im zweistufigen Regelverfahren nach §§ 2,3,4 und 4a BauGB durchgeführt. Es ist ein Umweltbericht zu erarbeiten.

4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Anlage 1

Gesamtübersicht des räumlichen Geltungsbereichs mit Luftbild (Stand 13.05.2026)

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

19 Jastimmen 1 Neinstimme 0 Enthaltungen

TOP 9

Beschlussfassung zum Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Vorentwurfs zum Bebauungsplan „Gewerbepark Caputh in zwei Teilbereichen“ mit angepasstem Geltungsbereich

Die Gemeindevertreter diskutieren zu nachfolgenden Punkten:

- Ausschluss der Holzfassaden, hier wird der Ortsbeirat Caputh im Verfahren eine Änderung/Anpassung einbringen
- Zu- und Ausfahrt auf die Michendorfer Chaussee (Kreisstraße)

Beschluss-Nr.: 26-06-26

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt:

1. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes mit angepasstem Geltungsbereich für das Flurstück 259 (Teilbereich 1) sowie für die Flurstücke 166 tlw., 175, 178, 180, 207, 208, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 264, 265, 266, 267, 268 und 269 (Teilbereich 2) der Flur 6 der Gemarkung Caputh (**Anlage 3**), wird in der Fassung vom 13.05.2026 gebilligt. Die Planunterlagen bestehen aus der Planzeichnung (**Anlage 1**) und der Begründung (**Anlage 2 mit den Anhängen 1 bis 3**).
2. Die Planungsziele sind:
 - Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Gewerbefläche, auf der die Errichtung eines Einzelhandelsbetriebes der Nahversorgung möglich ist, sowie für Wohnungen (Teilbereich 1). Der Wohnraum im Teilbereich 1 soll bezahlbar sein und sich an dem m²-Preis für sozialen Wohnungsbau orientieren.
 - Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden in offener Bauweise und die Sicherung des südlichen Wanderweges in Richtung des Caputher Sees (Teilbereich 2)
 - Sicherung der Erschließung
 - Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes und des Immissionsschutzes
3. Das Bebauungsplanverfahren wird im zweistufigen Regelverfahren durchgeführt. Die Verwaltung wird angewiesen, die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung mit den Vorentwurfsunterlagen durchzuführen.

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

20 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

TOP 10**Beschlussfassung zum Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Caputh Mitte“, Festsetzung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sowie der Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung in Privatstraßen**

Die Gemeindevertreter diskutieren zu nachfolgenden Punkten:

- den historischen Verlauf
- Sicherheitsleistungen

Herr Fannrich trägt die Beschlusslage 2013 (BV-2013/103) vor. Hier war im Satzungsbeschluss des B-Planes eine öffentliche Verkehrsfläche für alle Planstraßen (A, B, C, D) festgesetzt worden.

Die vielen vergangenen Jahre von 2013 bis 2026 haben die finanziellen Möglichkeiten bei der Verwendung des Sicherungsbetrages verschärft und machen eine neue Betrachtungsweise erforderlich.

Im Hauptausschuss am 03.06.26 wurde in der Diskussion das privilegierte öffentliche Interesse an der Zufahrt zum REWE und für den Eingangsbereich der Planstraße A bis zur Planstraße B herausgearbeitet und als Vorschlag in die GV empfohlen.

Fannrich weißt nochmal ausdrücklich darauf hin, dass mit den vorgeschlagenen Veränderungen die Bestandskraft des Beschlusses von 2013 beendet wird und ohne Not die vereinbarte Rechtsposition aufgegeben wird. Dessen müssen sich bei der Abstimmung besonders die Caputher bewusst sein, denn im Ergebnis ist der gesamte hintere Teil Privatstraße und die

Idee eines öffentlichen Platzes zum Treffen ist beendet.

Beschluss-Nr.: 26-06-27**Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt:**

1. Der am 19. März 2014 in Kraft getretene Bebauungsplan „Caputh - Mitte“ soll geändert werden.
Planungsziel ist die Festsetzung der öffentlichen Verkehrsflächen, namentlich Planstraßen A teilweise, sowie in Gänze die Planstraßen B, C und D als private Verkehrsflächen sowie die Festsetzung der Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ zwischen Planstraße A und Schmerberger Weg als private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, in Ergänzung um ein Geh- Fahr- und Leitungsrecht.
2. Die 2. Änderung des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 461, 435, 446, 454, 457, 462, 463 (tlw.) und 442 (tlw.) der Flur 7 der Gemarkung Caputh mit einer Größe von insgesamt ca. 0,8 ha. Der räumliche Geltungsbereich ist aus den beigefügten **Anlagen 1 und 2** ersichtlich.
3. Die 2. Änderung des Bebauungsplans wird nach § 13 BauGB durchgeführt. Die Aufstellung im vereinfachten Verfahren erfolgt ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, den Änderungsentwurf zu erarbeiten und die Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Anlage 1:

Übersicht räumlicher Geltungsbereich mit Luftbild / Flurkarte,
Stand 05.06.2026

Anlage 2:

Überlagerung Geltungsbereich mit rechtskräftigem Bebauungsplan,
Stand 05.06.2026

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

20 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

TOP 11**Beschlussfassung zum Abwägungs- und Satzungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplans „Autobahnhotel, Tankstelle, Autohof“**

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 26-06-28

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt, die zum Entwurf der Änderung des Bebauungsplans „Autobahnhotel, Tankstelle, Autohof“ im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen, Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse der Auswertung des Beteiligungsverfahrens gemäß Anlage (Auswertungstabelle) werden gebilligt.

Die Änderung des Bebauungsplans „Autobahnhotel, Tankstelle, Autohof“ i. d. Fassung vom 23. März 2026, bestehend aus textlichen Festsetzungen sowie der Begründung (Anlage), wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

20 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

TOP 12**Beschlussfassung über den Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Entwurfes des Bebauungsplans „F1 - südwestlich Beelitzer Straße“, OT Ferch**

Die Gemeindevertreter diskutieren zu nachfolgenden Punkten:

- Erbbaupacht
- Vergabeverfahren
- Gestiegene Grundstückspreise
- Frage an das Ministerium, ob wir noch an die Vergabe im Erbbaurecht gebunden sind → Frau Hoppe wird einen Termin mit dem zuständigen Ministerium abstimmen, wenn der Planungsprozess hierfür der richtige Zeitpunkt ist.

Beschluss-Nr.: 26-06-29

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt:

1. Die zum Vorentwurf des Bebauungsplans „F1 -südwestlich Beelitzer Straße“ i. d. F. vom 11. Dezember 2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden vorgebrachten Anregungen, Einwendungen und Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und geprüft. Die Ergebnisse der Auswertung des Beteiligungsverfahrens gemäß Anlage 1 werden zur Kenntnis genommen und gebilligt.
2. Der Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 12. März 2026 wird gebilligt. Die Planunterlagen bestehen aus der Planzeichnung (Anlage 2) und der Begründung (Anlage 3).
3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Nachbargemeinden und die Öffentlichkeit sind frühzeitig am Verfahren zu beteiligen.

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

19 Jastimmen 1 Neinstimme 0 Enthaltungen

TOP 13**Beschlussfassung über den Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Vorentwurfes des Bebauungsplans „I/24 Burgstraße“, OT Ferch**

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 26-06-30

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt:

1. Der Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 14. April 2026 wird gebilligt. Die Planunterlagen bestehen aus der Planzeichnung (Anlage 1) und der Begründung (Anlage 2).
2. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Nachbargemeinden und die Öffentlichkeit sind frühzeitig am Verfahren zu beteiligen.

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

20 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

TOP 14**Beschlussfassung zur Mittelverwendung gemäß dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftspaket Brandenburg“ (ZuPakBbgG) vom 18. Dezember 2025 für die Gemeinde Schwielowsee mit den Ortsteilen Caputh, Ferch und Geltow**

Frau Freundner bittet um Aufnahme ihres Redebeitrags ins Protokoll. Der Bitte wird mit 13 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung entsprochen.

Der Wortbeitrag von Frau Freundner lautet wie folgt:

„Frau Freundner hat im Hauptausschuss die fehlende Kommunikation bei der Änderung der Maßnahmenliste bemängelt. Im Nachgang hat sie diesbezüglich Gespräche mit Herr Großholz und Frau Hoppe geführt. Fazit: In Zeiten leerer Kassen (Kommunen am Limit) ist die Friedrich-Ebert-Straße ein sehr wichtiges, zentrales Projekt in Caputh. Um das Projekt nicht zu verhindern, das zusätzlich mit Mitteln aus dem Haushalt bezuschusst wird, wird sie schweren Herzens zustimmen. Die zurückgestellten Maßnahmen müssen bei der zeitnah beginnenden Haushaltsdebatte 2027 berücksichtigt werden. Daher schweren Herzens Zustimmung.“

Die Gemeindevertreter diskutieren zu nachfolgenden Punkten:

- Nachhaltigkeit
- Unterstützung des Haushaltes

Beschluss-Nr.: 26-06-31

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt, das Sondervermögen „Zukunftspaket Brandenburg“ (ZuPakBbgG) für die folgenden Maßnahmen zu verwenden:

I.	Energetische Erneuerung Rathaus Dach Ferch	1.450.000 €
II.	Sirenen Katastrophenschutz	50.000 €
III.	Investive Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung VHG Caputh - Haus 2	400.000 €
IV.	Eigenmittelanteil Platzgestaltung Neue Scheune	165.000 €
V.	Parkplatz Ortsausgang Sperlingslust	306.000 €
VI.	Öffentlicher Sportplatz für Jugend und Kinder – Fußball und Basketball mit Zaunanlage	130.000 €
VII.	Kreuzung Caputher Chaussee/B1: Umbau hinsichtlich Verkehrssicherung	195.000 €
VIII.	Neubau Feuerwehr Geltow, Planungskosten bis Phase IV	375.000 €
IX.	Eigenmittelanteil Friedrich-Ebert-Straße	848.000 €

Sofern einzelne in der Anlage aufgeführte Maßnahmen ganz oder teilweise nicht umgesetzt werden, sich zeitlich verschieben oder hierdurch finanzielle Mittel des Sondervermögens frei werden, ist die ursprünglich aufgestellte Maßnahmenliste (Anlage 4) erneut als Grundlage heranzuziehen. Über die Aufnahme, Priorisierung oder Umsetzung weiterer Maßnahmen entscheidet die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee durch gesonderten Beschluss. Gleiches gilt für wesentliche Änderungen bereits beschlossener Maßnahmen oder deren Finanzierung.

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

19 Jastimmen 0 Neinstimmen 1 Enthaltung

TOP 15**Beschlussfassung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schwielowsee (Feuerwehrkostenersatzsatzung)**

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 26-06-32

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt die vorliegende Satzung zum Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schwielowsee (Feuerwehrkostenersatzsatzung).

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

20 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

TOP 16**Beschlussfassung zur Widmungsverfügung des Fahrradabstellplatzes in der Alten Ladestraße im OT Caputh (Flur 17, Flurstück 88, Bahnhof Caputh-Geltow)**

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 26-06-33

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der nachstehend aufgeführten Fläche auf der Grundlage der § 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10]).

Mit der Widmung erhält die Fläche den Status einer öffentlichen Straße mit dem Widmungsinhalt „Fahrradabstellplatz“.

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

20 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

TOP 17**Beschlussfassung zur Widmungsverfügung des PKW- und Motorrad-Parkplatzes in der Alten Ladestraße im OT Caputh (Flur 17, Flurstück 87, Bahnhof Caputh-Geltow)**

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 26-06-34

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der nachstehend aufgeführten Fläche auf der Grundlage der § 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10].

Mit der Widmung erhält die Fläche den Status einer öffentlichen Straße. Der Verkehrszweck wird gemäß § 6 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes auf „Parkplatz nur für Personenkraftwagen und Motorräder“ beschränkt.

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

20 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

TOP 18

Beschlussfassung zur Widmungsverfügung des PKW- und Motorrad-Parkplatzes in der Bahnstraße im OT Caputh (Flur 11, Flurstücke 174, 302 und 304, Bahnhof Caputh-Schwielowsee)

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 26-06-35

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der nachstehend aufgeführten Fläche auf der Grundlage der § 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10].

Mit der Widmung erhält die Fläche den Status einer öffentlichen Straße. Der Verkehrszweck wird gemäß § 6 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes auf „Parkplatz nur für Personenkraftwagen und Motorräder“ beschränkt.

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

20 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

TOP 19

Beschlussfassung zur Widmungsverfügung des PKW- und Motorrad-Parkplatzes in der Schulstraße im OT Caputh (Flur 2, Flurstück 6/2, neben der Turnhalle)

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 26-06-36

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der nachstehend aufgeführten Fläche auf der Grundlage der § 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10].

Mit der Widmung erhält die Fläche den Status einer öffentlichen Straße. Der Verkehrszweck wird gemäß § 6 Abs. 2 des Brandenburgischen

Straßengesetzes auf „Parkplatz nur für Personenkraftwagen und Motorräder“ beschränkt.

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

20 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

TOP 20

Beschlussfassung zur Festlegung der Wahlkreise und Wahlbezirke im Wahlgebiet der Gemeinde Schwielowsee

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 26-06-37

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt für das Wahlgebiet der Gemeinde Schwielowsee folgende Wahlkreise mit ihren Wahlbezirken:

Wahlkreis Caputh

Wahlbezirk 1201 – Straße der Einheit 3, Bürgerhaus

Wahlbezirk 1202 – Straße der Einheit 45, Mehrzweckraum Grundschule Caputh - barrierefrei

Wahlbezirk 1203 – Straße der Einheit 86 a, Gebäude Kindertagesstätte - barrierefrei -

Wahlkreis Ferch

Wahlbezirk 1204 – Potsdamer Platz 9, Rathaus - barrierefrei -

Wahlbezirk 1205 – Glindower Weg, Sportlerheim - barrierefrei -

Wahlkreis Geltow

Wahlbezirk 1206 – Hauffstraße 33, Grundschule - barrierefrei -

Wahlbezirk 1207 – Hauffstraße 33, Grundschule - barrierefrei -

Wahlbezirk 1208 – Zum Birkengrund 7 a, Gebäude Bürgerclub

Zum Briefwahllokal wird das Rathaus Ferch, Potsdamer Platz 9, Zimmer E01 (Bürgerservice), bestimmt – barrierefrei -.

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

20 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

TOP 21

Antrag auf Tempo 30 in der Michendorfer Chaussee (Caputh)

Frau Hoppe erläutert, dass ein Antrag auf Tempo 30 von der Verwaltung bereits offiziell an den Landkreis Potsdam-Mittelmark gestellt wurde.

Weiterhin wurde bereits ein weiterführender Antrag von Bürgerinnen und Bürger einschl. einer Petition direkt an den Landkreis Potsdam-Mittelmark gestellt. Frau Stephan informierte die Gemeindevertretung.

Beschluss-Nr.: 26-06-38

...an die Gemeindevertretung auf Beschlussfassung zur Aufforderung an den Landkreis zur Einrichtung einer Höchstgeschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h an der Kreisstraße K6909 Michendorfer Chaussee im Bereich des Sportplatzes des CSV und der Einmündungen der Straßen Max-Planck-Straße, Am Torfstich, Tagorestraße, Im Gewerbepark und Gustav-Winkler-Straße in Schwielowsee OT Caputh

Nachfolgend wird beantragt, dass die Gemeindevertretung wie folgt beschließen möge:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Landkreis Potsdam-Mittelmark als zuständige Straßenverkehrsbehörde aufzufordern, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Kreisstraße K6909 Michendorfer Chaussee im Bereich zwischen Ortseingang und Max-Planck-Straße (inkl. des Einmündungsbereiches der Max-Planck-Straße) auf 30 km/h zu begrenzen und die hierfür erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung zu erlassen.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, den entsprechenden Antrag gegenüber dem Landkreis zu stellen und die erforderlichen Unterlagen sowie die Begründung der Gemeindevertretung zu übermitteln.

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

20 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

TOP 22

Informationsvorlage zum Verwendungsnachweis für das Familienzentrum Schwielowsee für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Die Informationsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

Die Informationsvorlage lautet:

Sehr geehrte Fachausschussmitglieder,
sehr geehrte Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter,

aufgrund der Leistungs- und Entgeltvereinbarung zwischen dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, der Gemeinde Schwielowsee und dem Träger KJSH e.V./SHBB Soziale Hilfen in Berlin/Brandenburg vom 26.09.2013/08.10.2013 möchten wir Ihnen gemäß § 5 und § 6 alle Verwendungsnachweise einschließlich Sachbericht und Kennziffern für das Familienzentrum der Gemeinde Schwielowsee für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025 vorlegen.

TOP 23

Informationen aus dem Kultur- und Tourismusamt

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Die Informationsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

Die Informationsvorlage lautet:

Informationen aus dem Kultur- und Tourismusamt – 2. Quartal 2026

Radreparatursäulen

Am Parkplatz Mittelbusch in Ferch konnte im April 2026 eine neue Radreparatursäule installiert werden. Neben dem Radwanderrastplatz steht nun Werkzeug bereit, um eine kleine Reparatur vorzunehmen oder den Reifen mit Luft zu versorgen. Bei der Säule handelt es sich um den Gewinn der Gemeinde beim STADTRADELN 2024 – Schwielowsee hatte sich als beste Kommune pro Kopf ausgezeichnet und vom Landkreis Potsdam-Mittelmark diese Prämie erhalten. Am Standort der Reparatursäule auf dem Parkplatz Baumgartenbrück in Geltow ist das im letzten Jahr entwendete Werkzeug wieder ersetzt worden. Herzlichen Dank an dieser Stelle an unsere Kollegen im Bauhof für die Umsetzung. In der Gemeinde Schwielowsee sind damit nun vier intakte Radreparatursäulen vorhanden.

Printprodukte im Kultur- und Tourismusamt

Der Flyer „Schwielowsee entdecken“ sowie der Begleitflyer zur Gästekarte ist mit neuem Layout im Frühjahr erschienen und kann von Gästen wie Gastgebern zu den Öffnungszeiten der Tourist-Information – jetzt wieder Mo-So 10-16 Uhr – gerne abgeholt werden.

Anzeigen und Pressearbeit

Im Bereich Kultur- und Tourismusmarketing erscheint in diesem Jahr eine doppelseitige Anzeige im **Reiseziele-Deutschland-Magazin**. Das Magazin wird als Beihefter zu den Großillustrierten FOCUS und BUNTE verteilt und Schwielowsee erhält zusätzlich einen Online-Artikel, der regelmäßig aktualisiert wird: <https://reisezieledeutschland.de/entdecken-entspannen-geniessen-unterwegs-am-schwielowsee/>.

Die Pressearbeit verzeichnete zuletzt einen besonderen Erfolg durch die Berichterstattung in den **Stuttgarter Nachrichten**. In einem ausführlichen redaktionellen Beitrag wurden die Highlights der Orte rund um den Schwielowsee vorgestellt, wobei insbesondere die Wanderung von Caputh über Ferch bis nach Petzow als Ausflugstipp empfohlen wurde. Da dieser einladende Bericht rein organisch entstanden ist und nicht als bezahlte Anzeige gebucht wurde, genießt er bei den Lesern eine besonders hohe Glaubwürdigkeit.

Die Resonanz war in der Tourist-Information unmittelbar spürbar, da sowohl telefonische Anfragen mit Bezug auf den Artikel eingingen, als auch Gäste aus der Region Stuttgart die Wanderempfehlung als konkrete Reiseinspiration nutzten.

Ergänzend dazu wurde die gezielte Vermarktung im **Brandenburg-Magazin des Tagesspiegels** fortgesetzt. Das Magazin erreicht mit einer Druckauflage von 19.000 Exemplaren sowie einer digitalen Distribution an 57.000 E-Paper-Abonnenten eine weitreichende Zielgruppe im Berliner Raum. Wir haben dort eine Anzeige zur Kampagne „Auszeit in Schwielowsee“ platziert, die als wichtiger Wegweiser für die Region fungiert. Mit dieser Schaltung wurde einerseits die Aufmerksamkeit auf unsere spezifischen Vorsaison-Angebote gelenkt und andererseits die Attraktivität unserer Region für ganzjährige Erholungsaufenthalte unterstrichen.

Neues im Shop der Tourist-Information

Im Shop des Logierhauses am Schloss Caputh wird pünktlich zum Beginn der touristischen Saison im April auch wieder das beliebte Eis von FRIDA aus Potsdam angeboten. Neu ist der Verkauf von Angelkarten und Fischereiabgabemarken, die ebenfalls seit April in der TI erworben werden können.

Hafenfest in Potsdam am 12. April 2026

Das Kultur- und Tourismusamt hat sich am 12. April 2026 gemeinsam mit der Wassertouristischen Initiative WIR – vertreten durch die Städte Brandenburg an der Havel und Werder (Havel) – einen Stand auf dem Potsdamer Hafenfest geteilt und Gäste über unsere Reiseregion informiert. Bereits in den drei Jahren zuvor hatte sich Schwielowsee auf dem Fest präsentiert und konnte auf diese Weise viele Gäste für den Erholungsort begeistern.

9. Auszeit im April und Mai

Auch im Jahr 2026 können Gäste wie Einheimische in Schwielowsee wieder erfrischt und gestärkt in den Frühling starten: Im Rahmen der Vorsaison belebenden Kampagne „Auszeit in Schwielowsee“ bieten zum 9. Mal Gesundheitspartnerinnen und -partner ein vielfältiges Programm in den Bereichen Entspannung, Bewegung, Ernährung und Coaching an. Beworben wird die Auszeit erneut mit dem jahresübergreifenden Flyer, der auch auf die Nachsaison-Kampagne „Kreativ-Herbst“ aufmerksam macht.

6. Tourismuswerkstatt 2026

Zum sechsten Mal lud das Kultur- und Tourismusamt am 23. März 2026 zur Tourismuswerkstatt Schwielowsee ein. Rund 30 Partner folgten der Einladung zum gemeinsamen Saisonauftakt in den Sitzungssaal des Rathauses. Mit dabei waren Akteure aus den Bereichen

Kultur und Kunst, Gesundheit, Unterkünfte, Gastronomie, Vereine und Politik – alle vereint in dem Ziel, den Tourismus in der Region voranzubringen. Nach einer exklusiven Führung durch das Museum der Havelländischen Malerkolonie betonte Kultur- und Tourismusmanagerin Meike Jänike die Bedeutung des Titels „Staatlich anerkannter Erholungs-ort“ und gab mit ihrem Team einen aktuellen Einblick in die Entwicklung des Tourismus in Schwielowsee. Die Veranstalter rundeten das Programm mit einem Ausblick auf die Highlights in diesem Jahr ab.

SommerPicknick am 20. Juni 2026

Das Weiße Fest wird bunt: In diesem Jahr wird das traditionelle Sommerfest am 20. Juni ab 18 Uhr als SommerPicknick in Ferch auf der Seewiese und in Caputh auf der Fährwiese auf der Gelter Seite des Gemündes stattfinden. Freuen Sie sich auf ein entspanntes Picknick mit Musik, Begegnung und regionalem Flair direkt am Havelufer. Die Besucher bringen eigene Picknickkörbe mit oder nutzen die kulinarischen Angebote vor Ort – zum Beispiel die Versorgung durch die Gelter Angelfreunde in Caputh. In Gelter findet in diesem Jahr statt des SommerPicknicks das Ernte-, Schützen- und Vereinsfest am 26. September statt. Musikalisch erwartet Sie in Caputh die BigBand Checkpoint Bravo, die mit Swing, Funk und Jazz feinsten Big-Band-Klang auf die Bühne bringt. In Ferch sorgt die in Schwielowsee etablierte Musikerin Amelie Protscher gemeinsam mit der Sängerin Ina Brox mit einer Mischung aus Instrumental- und Vokaltiteln für wunderbare Stimmung mit direktem Blick auf den Schwielowsee.

Herzlich willkommen sind in diesem Jahr insbesondere auch Familien – Kinder können sich an Aktionen wie einer Fotobox und einem Büchermarkt vergnügen. Der genaue Programmablauf wird im Vorfeld im Havelboten veröffentlicht.

STADTRADELN 31.08.-20.09.2026

Auch in diesem Jahr wird die Gemeinde Schwielowsee an der internationalen STADTRADELN-Kampagne des Klima-Bündnisses teilnehmen. Gemeinsam mit weiteren Kommunen im Landkreis Potsdam-Mittelmark wird im Zeitraum 31. August bis 20. September 2026 wieder kräftig in die Pedale getreten. Alle Bürgerinnen und Bürger sowie alle, die in Schwielowsee arbeiten, zur Schule gehen oder einem Verein angehören, sind erneut aufgerufen, im Aktionszeitraum möglichst viele Alltagswege mit dem Fahrrad zurückzulegen und dabei Kilometer zu sammeln. Sobald die Anmeldung für 2026 unter www.stadtradeln.de/schwielowsee freigeschaltet ist, werden wir im Havelboten darüber informieren.

Fahrradverleihsystem Nextbike

Neben den neuen virtuellen Stationen des Fahrradverleihsystems Nextbike am Bahnhof in Caputh und Gelter, die bereits seit der Saison 2025 in Betrieb sind, ist im April 2026 auf Anregung des Ortsbeirates Gelter auch am Parkplatz Baumgartenbrück in Gelter eine weitere virtuelle Station installiert worden. Virtuelle Station heißt, die Station ist in der Nextbike-App aufgeführt und wird regelmäßig mit Rädern aufgefüllt, hat aber keinen festen Nextbike-Fahrradständer – es werden die vorhandenen Fahrradabstellanlagen genutzt. Die Nutzungszahlen von Nextbike waren zuletzt gestiegen, die Ausleihen 2025 im Vergleich zum Vorjahr um 19,19% und die Rückgaben sogar um 87,01%.



Neue Nextbike-Station Parkplatz Baumgartenbrück in Gelter.

Veranstaltungen:

- 9. Mai 2026 Rock in Caputh
- 20. Juni 2026 SommerPicknick („Das Weiße Fest wird bunt“)
- 15. August 2026 24. Fährfest
- 31.08.-20.09.2026 STADTRADELN
- 20. September 2026 27. Fahrradsonntag
- 26. September 2026 Ernte-, Vereins- und Schützenfest in Gelter

TOP 24

Beschlussfassung auf Zustimmung der Gemeinde Schwielowsee gemäß § 36a BauGB i. V. m. § 246e BauGB (Wohnungsbauturbo) auf dem privatem Flurstück 111/4 der Flur 8 der Gemarkung Ferch - Burgstraße 8

Die Gemeindevertreter diskutieren zu nachfolgenden Punkten:

- Vorgaben des Ortsbeirates Ferch wurden eingehalten
- Außenbereich
- Zuwegung
- Präzedenzfall
- Beteiligung weiterer Behörden
- Kriterien für eine positive Bewertung
- Wohnungsbau/Seminarräume
- Voraussetzungen des „Bauturbos“

Beschluss-Nr.: 26-06-39

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt: Zur Errichtung eines Wohngebäudes auf dem privatem Flurstück 111/4 der Flur 8 der Gemarkung Ferch, Burgstraße 8 wird die Zustimmung der Gemeinde Schwielowsee gemäß § 36a BauGB i. V. m. § 246e BauGB erteilt.

Bestandteil der Beschlussvorlage sind:

- **Anlage 1** – Ersuchen der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark um Zustimmung der Gemeinde gemäß § 36a BauGB bzw. 246e BauGB, Posteingang per E-Mail am 19.06.2026
- **Anlage 2** – Antragsformular mit Fragestellung zum Antrag auf Vorbescheid vom 08.06.2026
- **Anlage 3** – Übersichtsplan/Luftbild
- **Anlage 4** – Lageplan
- **Anlage 5** – Grundrisse/ Schnitt/ Ansichten

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

10 Jastimmen 8 Neinstimmen 2 Enthaltungen

TOP 25

Anfragen

Nachfolgende Themen werden wie folgt angesprochen:

- Termin 08.07.2026, 17:00 Uhr, Sitzungsaal, Termin zur Haushaltskonsolidierung mit Herrn Müller-Elmau

Es gibt keine weiteren Anfragen.

Die anwesenden Gäste werden verabschiedet.

Der öffentliche Sitzungsteil endet um 21:02 Uhr.

Kurze Pause

Der nichtöffentliche Sitzungsteil beginnt um 21:10 Uhr

..

Nichtöffentlicher Sitzungsteil

...

Ende der nichtöffentlichen Sitzung: 21:41 Uhr

gez.: Herr Büchner

Vorsitzender

der Gemeindevertretung Schwielowsee
der Gemeinde Schwielowsee

gez.: Frau Harnisch

Protokoll

Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Geltow

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

ich lade Sie zur Sitzung des Ortsbeirates am

**Montag, den 31.08.2026, 19:00 Uhr,
in die Meusebach-Grundschule, Hauffstr. 33,
14548 Schwielowsee**

recht herzlich ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird in den Bekanntmachungskästen, OT Geltow, Caputher Chaussee 3 und GT Wildpark-West, Marktplatz, 14548 Schwielowsee, öffentlich bekannt gemacht.

gez. M. Fannrich
Ortsvorsteher

Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Ferch

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

ich lade Sie zur Sitzung des Ortsbeirates am

**Dienstag, den 01.09.2026, 19:00 Uhr,
in den Sitzungssaal, Erdgeschoss, OT Ferch, Potsdamer Platz 9,
14548 Schwielowsee,**

recht herzlich ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird im Bekanntmachungskasten, OT Ferch, Beelitzer Straße (neben dem Kossätenhaus), 14548 Schwielowsee, öffentlich bekannt gemacht.

gez. R. Büchner
Ortsvorsteher

Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Caputh

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

ich lade Sie zur Sitzung des Ortsbeirates am

**Mittwoch, den 02.09.2026, 19:00 Uhr,
in die Schule Caputh, Mehrzweckgebäude, OT Caputh, Straße
der Einheit 45, 14548 Schwielowsee**

recht herzlich ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird im Bekanntmachungskasten, OT Caputh, Straße der Einheit 3, 14548 Schwielowsee, öffentlich bekannt gemacht.

gez. K. Freundner
Ortsvorsteherin

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79), wird das unten aufgeführte Grundstück für den öffentlichen Verkehr mit dem Widmungsinhalt „Fahrradabstellplatz“ gewidmet:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Bemerkung
Caputh	17	88	Die Widmung bezieht sich auf das gesamte Flurstück.

Der Fahrradabstellplatz wird Bestandteil der Straße „Alte Ladestraße“.

Die Eckpunkte der Fläche, auf die sich die Widmung bezieht, ist in den anliegenden Karten mit den Buchstaben A – B – C – D – A gekennzeichnet, die gewidmete Fläche ist blau dargestellt.

Die Karten, aus der die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, sind Bestandteil der Widmungsverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee einzulegen.

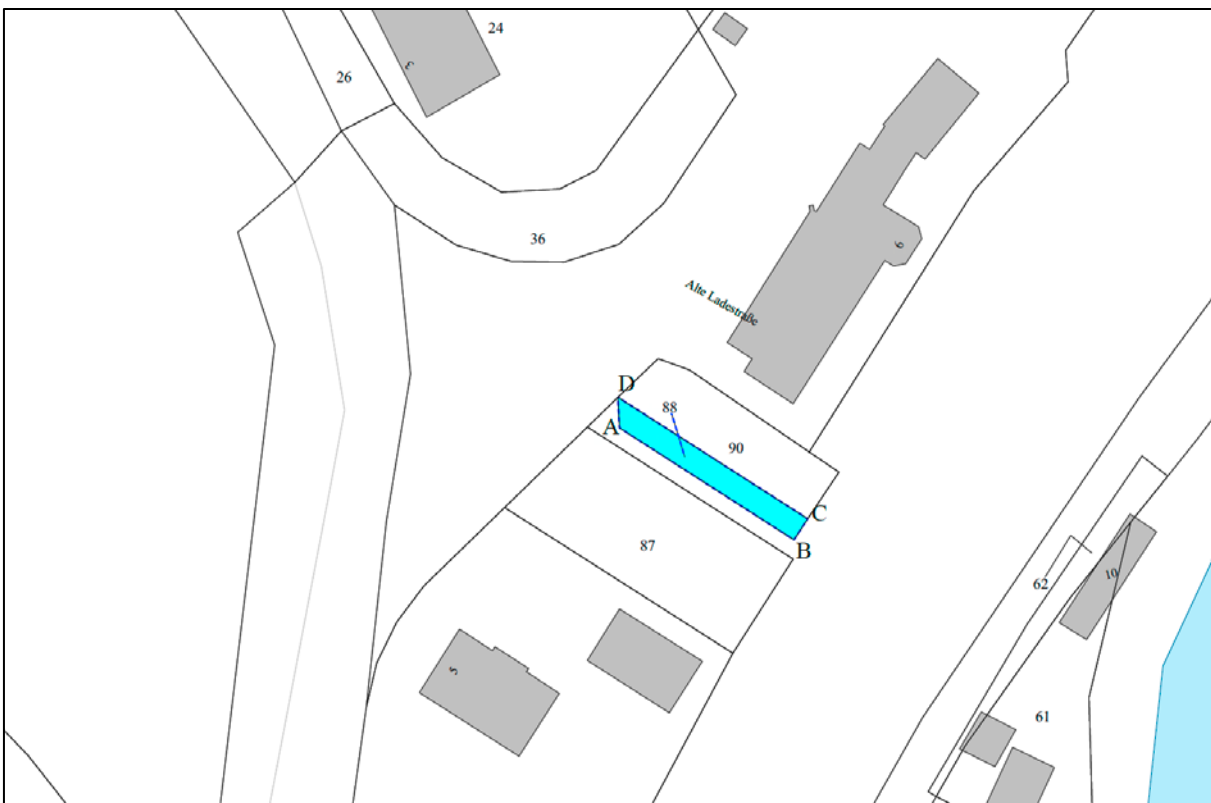
Schwielowsee, 25.06.2026

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1: Widmungsverfügung zum Fahrradabstellplatz Alte Ladestraße



Auszug aus der Liegenschaftskarte, gewidmete Fläche blau dargestellt, gekennzeichnet mit A-B-C-D-A



Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79), wird das unten aufgeführte Grundstück für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Verkehrszweck wird gemäß § 6 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes auf „Parkplatz nur für Personenkraftwagen und Motorräder“ beschränkt:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Bemerkung
Caputh	17	87	Die Widmung bezieht sich auf das gesamte Flurstück.

Der Parkplatz wird Bestandteil der Straße „Alte Ladestraße“.

Die Eckpunkte der Fläche, auf die sich die Widmung bezieht, ist in den anliegenden Karten mit den Buchstaben A – B – C – D – A gekennzeichnet, die gewidmete Fläche ist blau dargestellt.

Die Karten, aus der die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, sind Bestandteil der Widmungsverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee einzulegen.

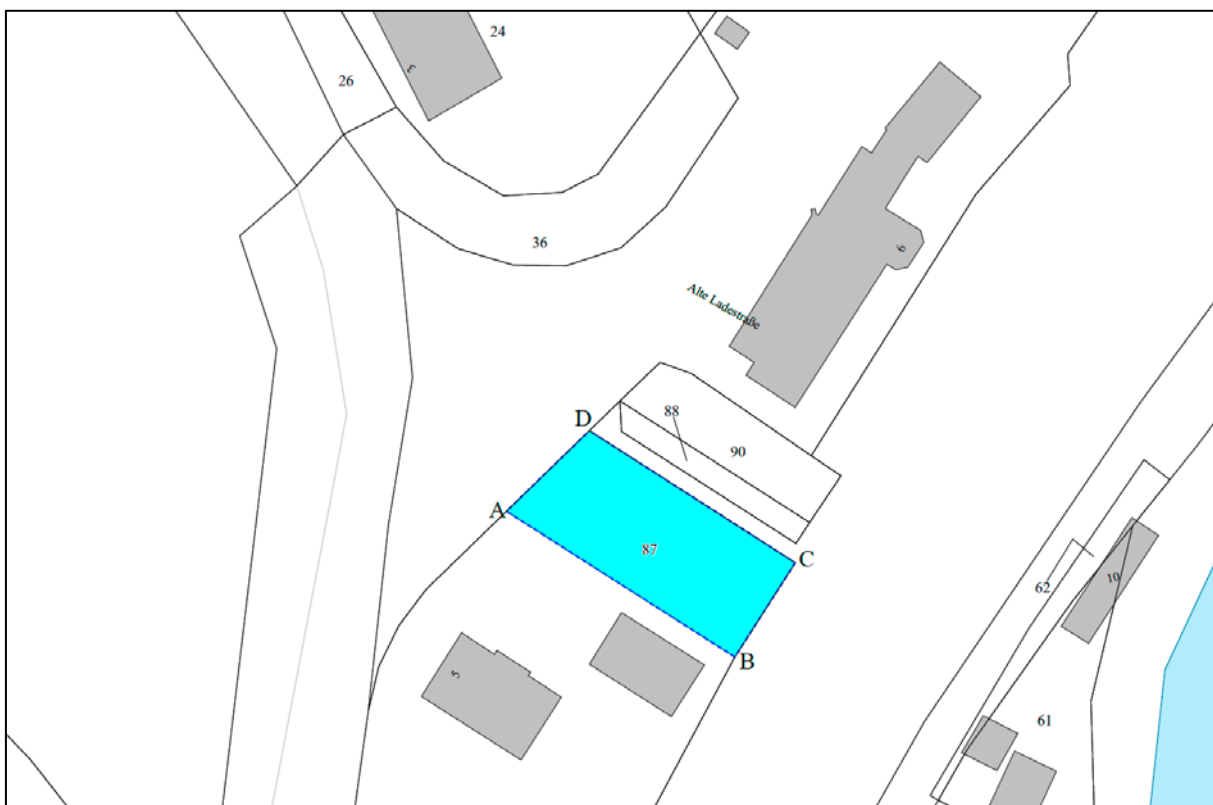
Schwielowsee, 25.06.2026

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1: Widmungsverfügung zum PKW- und Motorrad-Parkplatz Alte Ladestraße



Auszug aus der Liegenschaftskarte, gewidmete Fläche blau dargestellt, gekennzeichnet mit A-B-C-D-A



Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79), werden die unten aufgeführten Grundstücke für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Verkehrszweck wird gemäß § 6 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes auf „Parkplatz nur für Personenkraftwagen und Motorräder“ beschränkt:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Bemerkung
Caputh	11	174, 302 und 304	Die Widmung bezieht sich auf die Gesamtfläche der Flurstücke.

Der Parkplatz wird Bestandteil der Straße „Bahnstraße“.

Die Eckpunkte der Fläche, auf die sich die Widmung bezieht, ist in den anliegenden Karten mit den Buchstaben A – B – C – D – E – A gekennzeichnet, die gewidmete Fläche ist blau dargestellt.

Die Karten, aus der die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, sind Bestandteil der Widmungsverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee einzulegen.

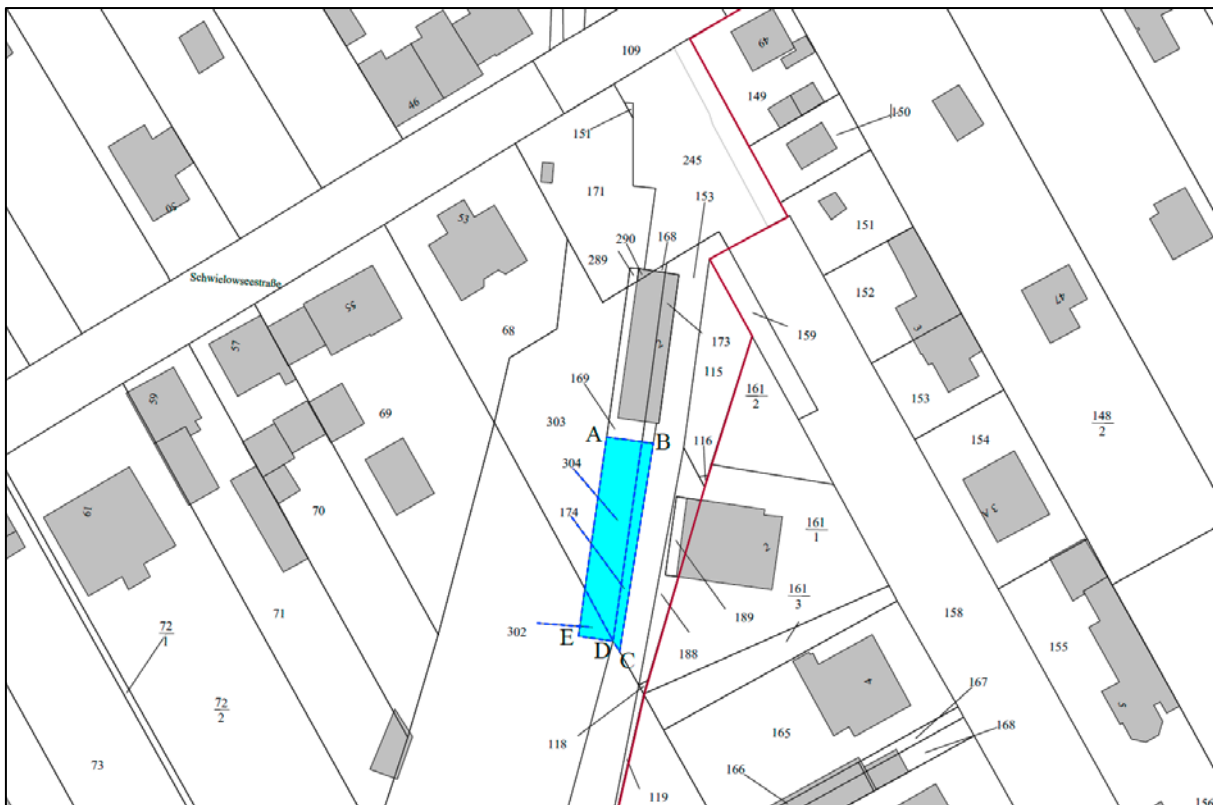
Schwielowsee, 25.06.2026

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1: Widmungsverfügung zum PKW- und Motorrad-Parkplatz Bahnstraße



Auszug aus der Liegenschaftskarte, gewidmete Fläche blau dargestellt, gekennzeichnet mit A-B-C-D-E-A



Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79), wird das unten aufgeführte Grundstück für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Verkehrszweck wird gemäß § 6 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes auf „Parkplatz nur für Personenkraftwagen und Motorräder“ beschränkt:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Bemerkung
Caputh	2	6/2	Die Widmung bezieht sich auf eine Teilfläche des Flurstücks.

Der Parkplatz wird Bestandteil der Straße „Schulstraße“.

Die Eckpunkte der Fläche, auf die sich die Widmung bezieht, ist in den anliegenden Karten mit den Buchstaben A – B – C – D – A gekennzeichnet, die gewidmete Fläche ist blau dargestellt.

Die Karten, aus der die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, sind Bestandteil der Widmungsverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee einzulegen.

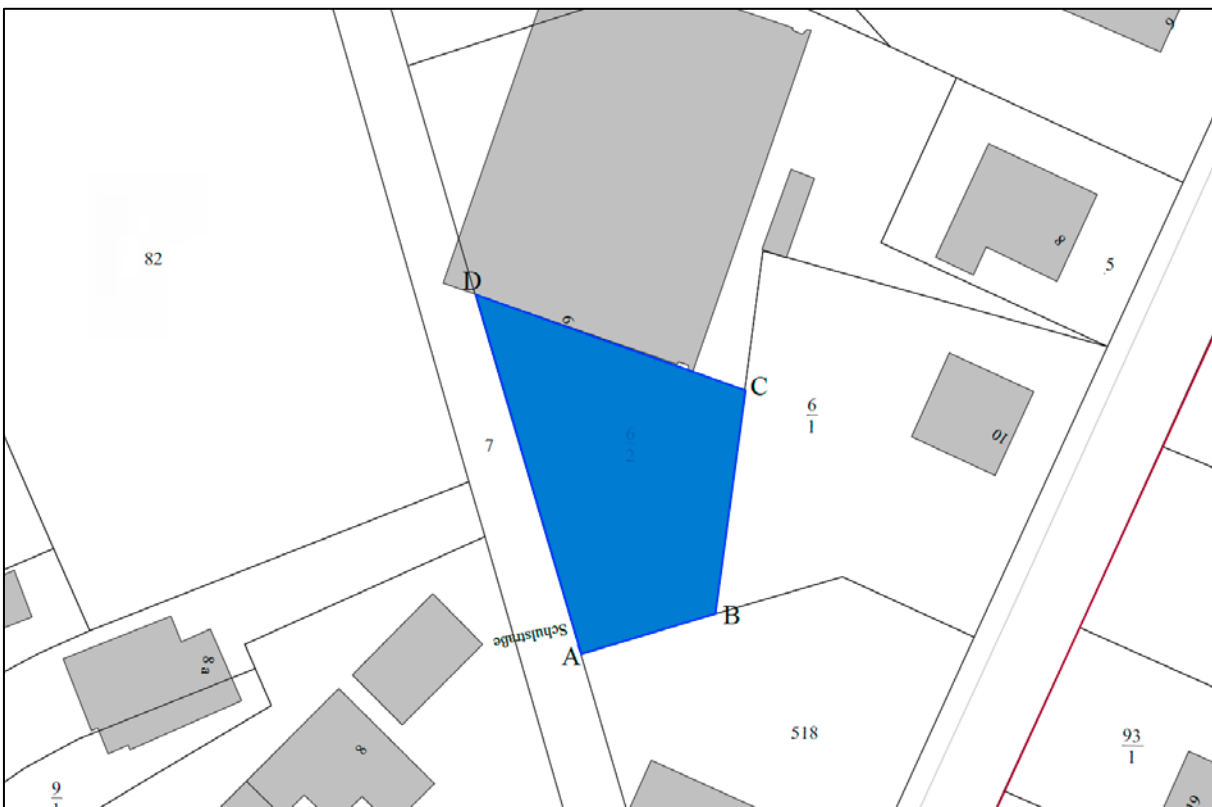
Schwielowsee, 25.06.2026

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1: Widmungsverfügung zum PKW- und Motorrad-Parkplatz Schulstraße



Auszug aus der Liegenschaftskarte, gewidmete Fläche blau dargestellt, gekennzeichnet mit A-B-C-D-A



Satzung

zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schwielowsee (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 827], S.1) und §§ 44, 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.9), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee in ihrer Sitzung am 24.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Schwielowsee unterhält eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG).
- (2) Die Feuerwehr der Gemeinde Schwielowsee wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.

§ 2

Kostenersatz

- (1) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist der Gemeinde Schwielowsee gegenüber gemäß § 45 BbgBKG verpflichtet, wer
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG (Brandsicherheitswache) oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG (Brandwache) verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

- (2) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann Kostenersatz verlangt werden.
- (3) Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr wird Kostenersatz erhoben. Ein Rechtsanspruch auf diese kostenersatzpflichtige Tätigkeit der Feuerwehr besteht nicht. Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und Mittel der Feuerwehr entscheidet der Wehrführer bzw. dessen Stellvertreter nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann die Gemeinde Schwielowsee auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind der Gemeinde Schwielowsee die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.
- (5) Werden Brandsicherheitswachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder auf behördliche Anordnung gestellt, besteht Kostenersatzpflicht, auch wenn kein Antrag vorliegt. Die personelle Stärke sowie den Umfang einzusetzender Technik bestimmt der Wehrführer bzw. dessen Stellvertreter.

§ 3 Kostenersatzpflichtiger

- (1) Zur Erstattung der Kosten ist verpflichtet:
 - 1. beim Einsatz der Feuerwehr Schwielowsee die in § 2 Abs. (1) Nr. 1 - 8 genannten Personen,
 - 2. bei Leistungen nach § 2 Abs. (2) - (5) derjenige, für den ein Tätigwerden erfolgte oder eine Leistung erbracht wurde.
- (2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 4 Berechnung der Kostenersätze

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge, gemäß den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses berechnet.
- (2) Die Einsatzzeit beginnt beim Personal mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzzeit mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr (Ankunft) im Feuerwehrgerätehaus bzw. nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (3) Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrgerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen. Dies gilt auch, wenn sich die Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus außergewöhnlich verzögert.

- (4) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.
- (5) Die Kostenersatzsätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 - 1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen,
 - 2. den Fahrzeugkosten für die eingesetzten Fahrzeuge inklusive der Beladung/Geräte;
 - 3. den Kosten für die verbrauchten Materialien (insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, die Selbstkosten der Gemeinde),
 - 4. den sonstigen Aufwendungen Dritter, die der Gemeinde Schwielowsee aufgrund der Leistungserbringung in Rechnung gestellt werden (z. B. Entsorgungskosten).
- (6) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese zusätzlich zu erstatten, soweit diese einer Kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenersatzschuld entsteht mit Beendigung des Einsatzes / der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 6

Billigkeitsmaßnahme

Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht. Die Entscheidung hierüber erfolgt auf Antrag, schriftlich oder zur Niederschrift.

§ 7

Haftung

- (1) Die Gemeinde Schwielowsee haftet gegenüber dem Pflichtigen nur für solche Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, entsprechend den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Kostenersatzpflichtige haftet gegenüber der Gemeinde Schwielowsee für alle Personen- und Sachschäden, die er oder die von ihm abhängige Person an den Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schwielowsee (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 26.09.2018 außer Kraft.

Gemeinde Schwielowsee, den 25.06.2026

gez:

Kerstin Hoppe

Bürgermeisterin

der Gemeinde Schwielowsee

Anlage

Kostenverzeichnis zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schwielowsee vom 24.06.2026

I. Kostenersatz für Einsatzkräfte

1. je Einsatzkraft	21,77 €/h	0,36 €/min
2. je Einsatzkraft bei Brandwachen (§ 35 BbgBKG)	21,77 €/h	0,36 €/min
3. je Einsatzkraft bei Brandsicherheitswachen (§ 34 BbgBKG)	21,77 €/h	0,36 €/min

II. Kostenersatz für Fahrzeuge (ohne Personal)

1. Einsatzleitwagen (ELW)	29,10 €/h	0,48 €/min
2. Kommandowagen (KdoW)	26,47 €/h	0,44 €/min
3. Tanklöschfahrzeuge (TLF)	68,41 €/h	1,14 €/min
4. Löschfahrzeuge (LF)	87,92 €/h	1,47 €/min
5. Hilfeleistungslöschfahrzeuge (HLF)	98,91 €/h	1,65 €/min
6. Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	23,21 €/h	0,39 €/min
7. Rüst- und Gerätewagen (GW)	41,03 €/h	0,68 €/min
8. FFW-Boot	19,78 €/h	0,33 €/min

III. Verbrauchsmaterialien

1. Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe zu erstatten.
2. Dies gilt auch für Aufwendungen der Gemeinde Schwielowsee, für die im Kostenverzeichnis kein Kostenersatz festgelegt ist.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende **Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schwielowsee (Feuerwehrkostenersatzsatzung)** wird hiermit auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 827], S.1) i.V. mit der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg (BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S. 435), geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 43]) bekannt gemacht.

Schwielowsee, den 25.06.2026

gez.:

Kerstin Hoppe

Bürgermeisterin

der Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan „I/24 Burgstraße“ in der Gemeinde Schwielowsee, Ortsteil Ferch

Mit Aufstellungsbeschluss vom 09.10.2024 (Beschluss-Nr. 24-10-49) wurde die Aufstellung des Bebauungsplans „I/24 Burgstraße“ beschlossen.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 24.06.2026 den Vorentwurf des Bebauungsplanes „I/24 Burgstraße“ in der Fassung vom 07.05.2026 gebilligt. Der Vorentwurf wird hiermit zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4a BauGB bekanntgemacht.

Räumlicher Geltungsbereich:

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 104/1 (tlw.), 47/1, 47/2, 47/3, 48 (tlw.), 73, 78 (tlw.), 81 (tlw.), 89, 90 (tlw.), 612, 613, 615, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 636, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 730, 731, 732, 883, 884, 1569 (tlw.), 1607, 1608 der Flur 8, Gemarkung Ferch mit einer Gesamtgröße von ca. 3,82 Hektar (siehe Übersichtsplan). Der Planungsbereich ist von Straßen umgeben. Die nördliche und östliche Grenze des räumlichen Geltungsbereiches bildet der Hohe Weg, die südliche und westliche Grenze die Burgstraße. Nur die Flurstücke 1607 und 1608 grenzen an bebaute Nachbargrundstücke (Flurstücke 1590 und 1591).

Verfahren:

Für den geplanten räumlichen Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans „I/24 Burgstraße“ besteht der Bebauungsplan „V/ 92 Burgstrasse“, welcher am 16. Dezember 1992 als Satzung beschlossen wurde.

Aufgrund von geänderten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die Neuaufstellung des Bebauungsplans „I/24 Burgstraße“ planungsrechtlich erforderlich.

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt. Es wird ein zweistufiges Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3, 4 und 4 a BauGB durchgeführt. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht bewertet werden.

Der Bebauungsplan kann gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Die Planungsziele sind:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die ergänzende Nutzung der bestehenden Klinik als Pflegeheim und für betreutes Wohnen,
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Unterbringung von Klinikpersonal zu Wohnzwecken,
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung des baulichen/ Klinikbestandes und somit Einfügen in das bestehende Siedlungsgefüge,
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Spiel- und Sportfläche auf der westlichen privaten Grünfläche und
- Sicherung der Erschließung.

Veröffentlichte Planunterlagen: Es werden die Planunterlagen, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung des Bebauungsplans „I/24 Burgstraße“ veröffentlicht.

Wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Informationen: Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern
 - Schutzgebiete und geschützte Objekte,
 - Fläche,
 - Boden,
 - Wasser,
 - Pflanzen und Biotoptypen,
 - Tiere,
 - Biologische Vielfalt und Biotopverbund,
 - Klima und Luft,
 - Landschaftsbild,
 - Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
 - Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung.

Veröffentlichung im Internet / Offenlegung der Planunterlagen:

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „I/24 Burgstraße“ mit Begründung, ergänzenden Planunterlagen und umweltrelevanten Informationen wird in der Zeit vom

07.August 2026 bis einschließlich 20. September 2026

gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch im Internet unter

www.schwielowsee.de > Rubrik Bürgerservice > Bekanntmachungen und Ortsrecht > Bebauungspläne > Aktuelle Bebauungspläne

sowie im Portal zu Bauleitplanung im Land Brandenburg unter

<https://planungsportal.brandenburg.de> veröffentlicht.

Zusätzlich werden die Unterlagen in dem genannten Zeitraum gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch zur Einsichtnahme in dem Rathaus der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee Raum 2.5 zu folgenden Zeiten öffentlich ausgelegt:

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	08.00-12.00 Uhr.

Es besteht auch die Möglichkeit telefonisch (+49 33209 769 750) einen Termin für die Einsichtnahme außerhalb dieser Zeiten zu vereinbaren.

Während der Auslegungsfrist können von jeder Person Anregungen vorgebracht werden. Die Anregungen können schriftlich vorzugsweise per E-Mail an post@sr-planung.de abgegeben werden. Niederschriften können bei der Gemeinde vorgebracht werden.

Schriftlich vorgebrachte Anregungen senden Sie bitte an:

Gemeinde Schwielowsee
Fachbereich Finanzen, Bauen und Planen
Sachgebiet Bauen und Planen
z. Hd. A. Simon
Potsdamer Platz 9
14548 Schwielowsee
oder per E-Mail unter bauverwaltung@schwielowsee.de

Weitere Hinweise zur frühzeitigen Beteiligung

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch durchgeführt.

Aufgrund der Sommerferien in Brandenburg wird der Zeitraum der Behördenbeteiligung verlängert, entsprechendes gilt für den Zeitraum der Offenlegung.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit möglichst bis zum 20. September 2026 abzugeben sind.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Absatz 5 Baugesetzbuch unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Absatz 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absen-

derangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Schwielowsee, den 17.07.2026

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee



Übersichtsplan: Lage des Plangebiets (rote Umrandung = Geltungsbereich), ohne Maßstab

Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan „F1 - Südwestlich Beelitzer Straße“ in der Gemeinde Schwielowsee, Ortsteil Ferch

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat am 24. Juni 2026 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes „F1 - Südwestlich Beelitzer Straße“, Ortsteil Ferch in der Fassung vom 12. März 2026 gebilligt und beschlossen, die Öffentlichkeit und die Behörden sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Planung zu beteiligen. Der Entwurf wird hiermit zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bekanntgemacht.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „F1 – Südwestlich Beelitzer Straße“ der Gemeinde Schwielowsee mit der Größe von ca. 0,82 ha befindet sich im südlichen Bereich des Ortsteils Ferch. Er umfasst die Teilflächen der Flurstücke 136 und 1562 der Flur 8 der Gemarkung Ferch. Das Plangebiet grenzt im Norden an den Erich-Schulz-Weg, im Osten an die Beelitzer Straße, im Süden an den Parkplatz Beelitzer Straße und im Westen an eine Waldfläche (siehe auch Übersichtsplan).

Die Planungsziele sind:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden
- Sicherung der Erschließung
- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Immissionsschutzes und des Klimaschutzes.

Verfahren:

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt, es wird ein zweistufiges Beteiligungsverfahren gemäß §§ 2, 3, 4 und 4a BauGB durchgeführt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt und gemäß § 2a BauGB ein Umweltbericht erarbeitet, welcher Bestandteil der veröffentlichten Unterlagen ist.

Der Bebauungsplan kann gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Veröffentlichte Planunterlagen:

Es werden die Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung sowie ergänzenden Unterlagen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen veröffentlicht.

Wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Informationen:

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind (teilweise in Form von Fachgutachten) verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Fläche, Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstigen Sachgütern;
- die weiteren wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen in Form von Fachgutachten zu den Themen: Artenschutz (Brutvögel, Zauneidechsen, Ameisennester), Naturschutz (Kartierung des Gebiets, Altbestand Stieleiche), Immissionsschutz (Verkehrslärm),

- die weiteren wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (aus der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen eingereicht) zu den Themen: Schutzgebiete (Wasserschutzgebiet Zone III, Landschaftsschutzgebiet LSG „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“), Gehölzschutz, Biotopschutz, Natur- und Artenschutz, Berücksichtigung des Landschaftsplans bzw. -programms und Landschaftsrahmenplans, allgemeine Hinweise zum Bodendenkmalschutz, Immissionsschutz (Verkehrslärm), Forstwirtschaft (Waldumwandlung), Klimaschutz (Extremwetterlagen, klimastabilisierende Funktion des Waldes), allgemeine Hinweise zur Abfallwirtschaft und Entwässerung.

Veröffentlichung im Internet / Offenlegung der Planunterlagen

Der Entwurf des Bebauungsplanes

„F1 - Südwestlich Beelitzer Straße“ mit Begründung, ergänzenden Planunterlagen und umweltrelevanten Informationen wird in der Zeit vom

07. August 2026 bis einschließlich 20. September 2026

gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch im Internet unter

www.schwielowsee.de > Rubrik Bürgerservice > Bekanntmachungen und Ortsrecht > Bebauungspläne > Aktuelle Bebauungspläne

sowie im Portal zu Bauleitplanung im Land Brandenburg unter

<https://planungsportal.brandenburg.de> veröffentlicht.

Zusätzlich werden die Unterlagen in dem genannten Zeitraum gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee Raum 2.5 zu folgenden Zeiten öffentlich ausgelegt:

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	08.00-12.00 Uhr.

Es besteht auch die Möglichkeit telefonisch (+49 33209 769 750) einen Termin für die Einsichtnahme außerhalb dieser Zeiten zu vereinbaren.

Während der Auslegungsfrist können von jeder Person Anregungen vorgebracht werden. Die Anregungen können schriftlich vorzugsweise per E-Mail an post@sr-planung.de abgegeben werden. Niederschriften können bei der Gemeinde vorgebracht werden.

Schriftlich vorgebrachte Anregungen senden Sie bitte an:

Gemeinde Schwielowsee
Fachbereich Finanzen, Bauen und Planen
Sachgebiet Bauen und Planen
z. Hd. A. Simon
Potsdamer Platz 9
14548 Schwielowsee
oder per E-Mail unter bauverwaltung@schwielowsee.de

Weitere Hinweise zur Beteiligung

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch durchgeführt.

Aufgrund der Sommerferien in Brandenburg wird der Zeitraum der Behördenbeteiligung verlängert, entsprechendes gilt für den Zeitraum der Offenlegung.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Absatz 5 Baugesetzbuch unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren

Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Absatz 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Form-

blatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Schwielowsee, den 17.07.2026

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee



Übersichtsplan: Lage des Plangebiets (graue Umrandung = Geltungsbereich)
Ohne Maßstab; Gemeinde Schwielowsee, Ortsteil Ferch, eigene Darstellung

Bekanntmachungsanordnung Änderung des Bebauungsplanes „Autobahnhotel, Tankstelle, Autohof“

Hiermit ordne ich als Bürgermeisterin entsprechend § 3 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der **Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen** (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) an, die Änderung des Bebauungsplanes „Autobahnhotel, Tankstelle, Autohof“ als Satzung bekannt zu geben.

Hierzu wird die Änderung des Bebauungsplanes „Autobahnhotel, Tankstelle, Autohof“ im Amtsblatt Nr. 7, 23. Jahrgang der Gemeinde Schwielowsee am 29.07.2026 veröffentlicht.

Die Änderung des Bebauungsplans einschließlich seiner Begründung liegt nach der Veröffentlichung des Beschlusses dauerhaft während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schwielowsee, FB Bauen und Planen, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee aus.

Schwielowsee, den 17.07.2026

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachung Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes „Autobahnhotel, Tankstelle, Autohof“ in der Gemeinde Schwielowsee, OT Ferch

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat am 24. Juni 2026 in öffentlicher Sitzung die Änderung des Bebauungsplans „Autobahnhotel, Tankstelle, Autohof“ in der Fassung vom 23. März 2026 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen, die Begründung wurde gebilligt. Eine Genehmigung durch den Landkreis Potsdam-Mittelmark als höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB ist nicht erforderlich.

Der Satzungsbeschluss der Änderung des Bebauungsplans „Autobahnhotel, Tankstelle, Autohof“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans „Autobahnhotel, Tankstelle, Autohof“ umfasst das Flurstück 70/2 der Flur 12, Gemarkung Ferch. Das Plangebiet hat eine Größe von rund 0,6 ha.

Die Änderung des Bebauungsplanes umfasst nur die Änderung der textlichen Festsetzung Nr. 1 (Erhöhung der zulässigen Zimmeranzahl von 60 auf 120 Zimmer). Eine Änderung der zeichnerischen Festsetzungen sowie der anderen textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Autobahnhotel, Tankstelle, Autohof“ (Ursprungsplan) vom 12. September 2014 erfolgt nicht.

Die Änderung des Bebauungsplans „Autobahnhotel, Tankstelle, Autohof“ mit Begründung und ergänzenden Planunterlagen kann ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Schwielowsee, Fachbereich Bauen und Planen, Zimmer 2.5, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, während der Dienststunden von jeder und jedem dauerhaft eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwielowsee unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind. (§ 215 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen. Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des

Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schwielowsee, den 17.07.2026

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee



Räumlicher Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans (rote Umrandung) auf der Grundlage des Luftbildes (Landesvermessung und Geobasis Brandenburg, BrandenburgViewer; Okt. 2025)

Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan „Gewerbepark Caputh in zwei Teilbereichen“ in der Gemeinde Schwielowsee, Ortsteil Caputh

Mit Aufstellungsbeschluss vom 15.10.2025 (Beschluss-Nr. 25-10-37) wurde die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbepark Caputh in 3 Teilbereichen“ beschlossen. Für den Teilbereich 3 werden künftig in einem eigenen Bauleitplanverfahren des Bebauungsplans „Gewerbepark Caputh- Sport- und Freizeitanlagen mit Erschließungsstraße“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Entwicklung geschaffen. Die Teilbereiche 1 und 2 werden mit dem eigenständigen Bauleitplanverfahren in dem vorliegenden Bebauungsplan städtebaulich entwickelt.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 24.06.2026 den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Gewerbepark Caputh in zwei Teilbereichen“ mit angepasstem Geltungsbereich in der Fassung vom 13.05.2026 gebilligt (**Beschluss-Nr. 26-06-06**). Der Vorentwurf wird hiermit zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4a BauGB bekanntgemacht.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Südosten des Ortsteils Caputh der Gemeinde Schwielowsee und ist in zwei Teilbereiche aufgeteilt (siehe nachstehender Übersichtsplan mit Luftbild/ Flurkarte, ohne Maßstab).

Teilbereich 1 umfasst das Flurstück 259 der Flur 6 der Gemarkung Caputh und hat eine Größe von ca. 0,6 ha. Der Teilbereich 1 grenzt im Norden und Osten an die Michendorfer Chaussee und im Süden und Westen an die Straße Im Gewerbepark sowie an private Gewerbegrundstücke.

Teilbereich 2 umfasst die Flurstücke 175, 178, 180, 207, 208, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 264, 265, 266, 267, 268, 269 und teilweise das Flurstück 166 der Flur 6 der Gemarkung Caputh und hat eine Größe von rund 0,83 ha. Der Teilbereich 2 grenzt im Norden an einen Gewerbebetrieb, die Feuerwehr sowie Grünflächen, im Osten an die Straße Im Gewerbepark und einen Reitstall, im Süden an eine Reitkoppel und Grünflächen sowie im Westen an Grünflächen und die Fläche des Bebauungsplans „Gewerbepark Caputh – Sport- und Freizeitanlagen mit Erschließungsstraße“.

Die Planungsziele sind:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Gewerbefläche, auf der die Errichtung eines Einzelhandelsbetriebes der Nahversorgung möglich ist, sowie für Wohnungen (Teilbereich 1). Der Wohnraum im Teilbereich 1 soll bezahlbar sein und sich an dem m²-Preis für sozialen Wohnungsbau orientieren.
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden in offener Bauweise und die Sicherung des südlichen Wanderweges in Richtung des Caputher Sees (Teilbereich 2)
- Sicherung der Erschließung
- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes und des Immissionsschutzes.

Verfahren:

Die Teilbereiche befinden sich gemäß Klarstellungs- und Ergänzungs-

setzung Caputh 2013 im Außenbereich gemäß § 35 BauGB, weshalb die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich ist. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt, es wird ein zweistufiges Beteiligungsverfahren gemäß §§ 2, 3, 4 und 4a BauGB durchgeführt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt und gemäß § 2a BauGB ein Umweltbericht erarbeitet, welcher Bestandteil der veröffentlichten Unterlagen ist.

Der Bebauungsplan kann gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Veröffentlichte Planunterlagen:

Es werden die Planunterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung inkl. Umweltbericht sowie ergänzenden Unterlagen veröffentlicht.

Wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Informationen:

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind (teilweise in Form von Fachgutachten) verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Fläche, Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstigen Sachgütern;
- die weiteren wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen in Form von Fachgutachten zu den Themen: Artenschutz (Brutvögel, Zauneidechsen).

Veröffentlichung im Internet / Offenlegung der Planunterlagen:

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbepark Caputh in zwei Teilbereichen“ mit Begründung inkl. Umweltbericht und ergänzenden Planunterlagen wird gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch im Zeitraum

vom 7. August 2026 bis einschließlich 20. September 2026 veröffentlicht.

Die Veröffentlichung erfolgt im Internet auf der Homepage der Gemeinde Schwielowsee unter www.schwielowsee.de, > **Rubrik Bürgerservice > Bekanntmachungen und Ortsrecht > Bebauungspläne > Aktuelle Bebauungspläne**

sowie im Portal zu Bauleitplanung im Land Brandenburg unter <https://planungsportal.brandenburg.de>

Zusätzlich werden die Unterlagen in dem genannten Zeitraum gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Schwielowsee, Bauverwaltung, Dachgeschoss, Raum 2.5, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee zu folgenden Zeiten öffentlich ausgelegt:

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	08.00-12.00 Uhr.

und im Bürgerbüro Caputh, Straße der Einheit 3, 14548 Schwielowsee zu den bekanntgemachten Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

Es besteht auch die Möglichkeit, telefonisch in der Bauverwaltung der Gemeinde Schwielowsee unter +49 33209 769 750 einen Termin für die Einsichtnahme außerhalb dieser Zeiten zu vereinbaren.

Während der Auslegungsfrist können von jeder Person Anregungen vorgebracht werden. Die Anregungen können schriftlich vorzugsweise per E-Mail an post@sr-planung.de oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen senden Sie bitte an:

Gemeinde Schwielowsee
 Fachbereich Finanzen, Bauen und Planen
 Sachgebiet Bauen und Planen, z. Hd. T. Posmyk
 Potsdamer Platz 9
 14548 Schwielowsee
 oder per E-Mail an bauverwaltung@schwielowsee.de

Weitere Hinweise zur frühzeitigen Beteiligung

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch durchgeführt.

Aufgrund der Sommerferien in Brandenburg wird der Zeitraum der Behördenbeteiligung verlängert, entsprechendes gilt für den Zeitraum der Offenlegung.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit möglichst bis zum 20. September 2026 abzugeben sind. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Absatz 5 Baugesetzbuch unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren

Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

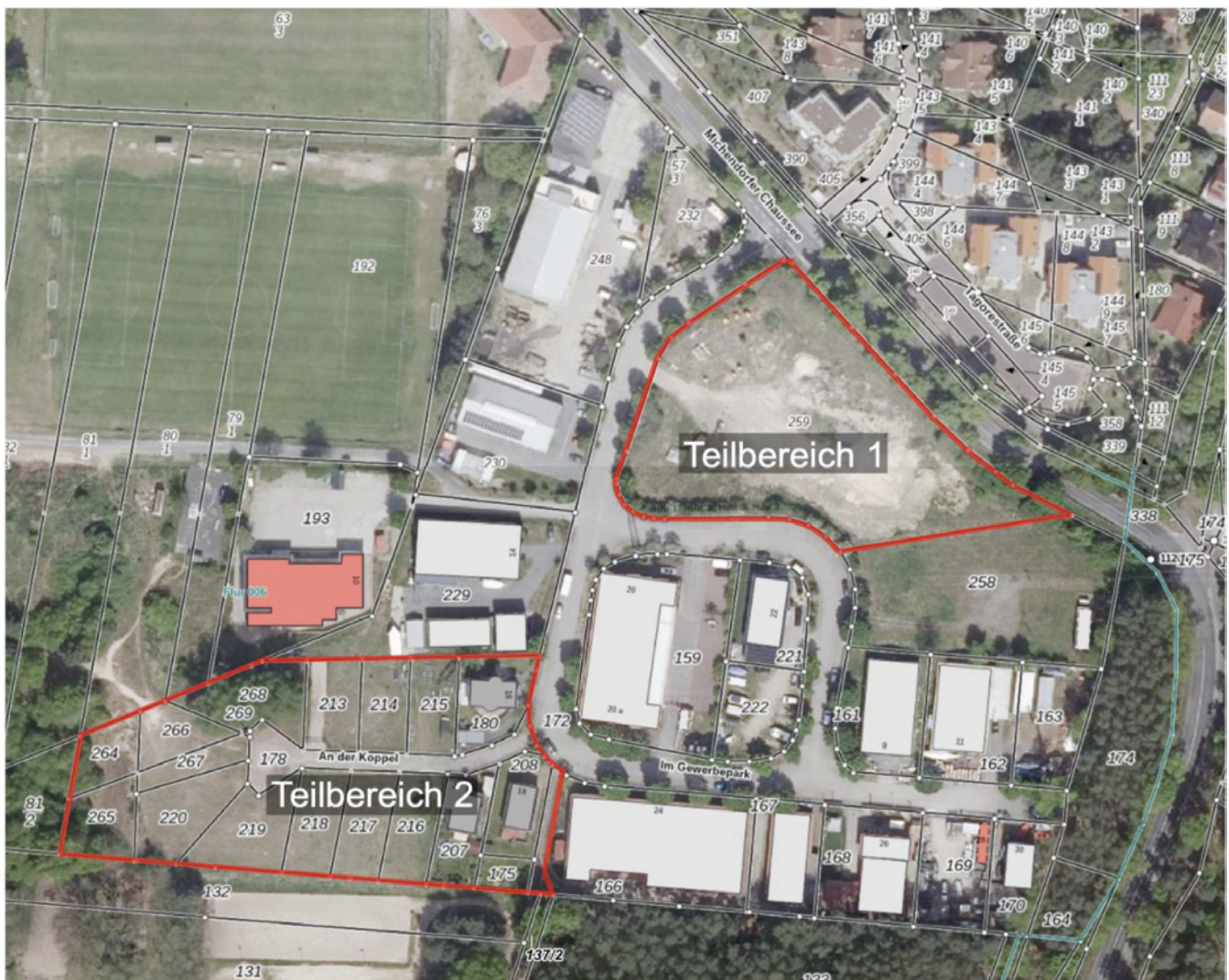
Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Absatz 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Gemeinde Schwielowsee, den 17.07.2026

gez. K. Hoppe
 Bürgermeisterin
 der Gemeinde Schwielowsee

Abb. Übersichtsplan, Räumlicher Geltungsbereich mit Luftbild / Flurkarte Bebauungsplan „Gewerbepark Caputh in zwei Teilbereichen“



Übersichtsplan: Lage des Plangebiets (rote Umrandung = Geltungsbereich)
 Plangrundlage: Luftbild mit Liegenschaftskataster, ohne Maßstab;
 Landesvermessung und Geobasis Brandenburg (BrandenburgViewer), März 2024

Bekanntmachung Gemeinde Schwielowsee, Ortsteil Caputh 2. Änderung des Bebauungsplans „Caputh - Mitte“ im Ortsteil Caputh

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat am 24. Juni 2026 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans „Caputh - Mitte“ beschlossen (**Beschluss-Nr.: 26-06-27**).

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans umfasst die südlich an den REWE-Supermarkt angrenzenden Flurstücke 461, 435, 446, 454, 457, 462, 463 (tlw.) und 442 (tlw.) der Flur 7 der Gemarkung Caputh mit einer Größe von insgesamt ca. 0,8 ha (**siehe nachstehender Übersichtsplan mit Luftbild/ Flurkarte, ohne Maßstab**).

Der am 19. März 2014 in Kraft getretene Bebauungsplan „Caputh - Mitte“ soll geändert werden.

Planungsziel ist die Festsetzung der öffentlichen Verkehrsflächen, namentlich Planstraßen A teilweise, sowie in Gänze die Planstraßen B, C und D als private Verkehrsflächen sowie die Festsetzung der Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ zwischen Planstraße A und Schmerberger Weg als private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, in Ergänzung um ein Geh- und Fahr- und Leitungsrecht.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans wird nach § 13 BauGB durchgeführt. Die Aufstellung im vereinfachten Verfahren erfolgt ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Schwielowsee, den 17.07.2026

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Abb.: Übersichtsplan, Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (rote Umrandung = Geltungsbereich), 2. Änderung des Bebauungsplans „Caputh – Mitte“



Plangrundlage: Luftbild mit Liegenschaftskataster, ohne Maßstab,
Landesvermessung und Geobasis Brandenburg (BrandenburgViewer), Juni 2026

Bekanntmachung Gemeinde Schwielowsee, Ortsteil Caputh Bebauungsplan „Gewerbepark Caputh – Sport und Freizeitanlagen mit Erschließungsstraße“ im Ortsteil Caputh

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat am 24. Juni 2026 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbepark Caputh – Sport und Freizeitanlagen mit Erschließungsstraße“ beschlossen (**Beschluss-Nr.: 26-06-25**).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbepark Caputh – Sport und Freizeitanlagen mit Erschließungsstraße“ befindet sich im Südosten des Ortsteils Caputh und umfasst die gemeindeeigenen Flurstücke 55 (tlw.), 57/1 (tlw.), 63/3 (tlw.), 76/3 (tlw.), 79/1 (tlw.), 80/1 (tlw.), 81/1 (tlw.), 82/1 (tlw.), 83 (tlw.), 84 (tlw.), 192 (tlw.) sowie die privaten Flurstücke 229 (tlw.); 230 (tlw.) der Flur 6, Gemarkung Caputh mit einer Größe von rund 1,6 ha (**siehe nachstehender Übersichtsplan mit Luftbild/ Flurkarte, ohne Maßstab**).

Die Gemeinde Schwielowsee verfolgt mit der Planung die folgenden Ziele:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Sport- und Freizeitanlagen.
- Sicherung der verkehrstechnischen Erschließung über eine neue Erschließungsstraße, die nördlich der geplanten Sportanlagen an die Michendorfer Chaussee anbindet und südlich entlang der Grundstücksgrenze der Kleingartensparte führt.
- Sicherung der öffentlichen Zuwegung für die Feuerwehr über die Flurstücke 229 und 230 der Flur 6 der Gemarkung Caputh.
- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich Klimaschutzes und des Immissionsschutzes.

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt. Es wird ein zweistufiges Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3, 4 und 4 a BauGB durchgeführt. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht bewertet werden.

Schwielowsee, den 17.07.2026

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Abb. Übersichtsplan, Räumlicher Geltungsbereich mit Luftbild/ Flurkarte
 Bebauungsplan „Gewerbepark Caputh – Sport- und Freizeitanlagen mit Erschließungsstraße“



Plangrundlage: Luftbild mit Liegenschaftskataster, ohne Maßstab,
 Landesvermessung und Geobasis Brandenburg (BrandenburgViewer), März 2024

Bekanntmachungsanordnung

2. Flächennutzungsplanänderung „Mehrzweckhalle Ferch“

Hiermit ordne ich als Bürgermeisterin entsprechend § 3 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der **Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen** (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) an, die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schwielowsee „Mehrzweckhalle Ferch“ als Satzung bekannt zu geben.

Hierzu wird die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schwielowsee „Mehrzweckhalle Ferch“ im Amtsblatt Nr. 7, 23. Jahrgang der Gemeinde Schwielowsee am 29.07.2026 veröffentlicht.

Der Flächennutzungsplan einschließlich seiner Begründung liegt nach der Veröffentlichung des Feststellungsbeschlusses dauerhaft während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schwielowsee, FB Bauen und Planen, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee aus.

Schwielowsee, den 17.07.2026

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee



LANDKREIS
POTSDAM-MITTELMARK

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Niemöllerstraße 1 · 14806 Bad Belzig

BeBPO

Gemeinde Schwielowsee
Die Bürgermeisterin
Frau Kerstin Hoppe
Potsdamer Platz 9
14548 Schwielowsee

Unser Zeichen: 02368-26-62

Datum: 10.06.2026

Anlass: 2. Änderung des Flächennutzungsplanes "Mehrzweckhalle Ferch" der Gemeinde Schwielowsee
Grundstück: Ferch / Gemeinde Schwielowsee, Glindower Weg
Gemarkung Ferch, Flur 4, Flurstück 67/15, Flur 5, Flurstücke 67/11, 597

Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes "Mehrzweckhalle Ferch" der Gemeinde Schwielowsee

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

auf Antrag vom 12.05.2026 ergeht folgende

Genehmigung:

Die von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 25.03.2026 festgestellte Änderung des Flächennutzungsplans wird genehmigt, § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Sie werden gebeten, dem FD 46, Team Denkmal und Recht, zum Nachweis des Wirksamwerdens der Änderung des Flächennutzungsplans die Planurkunde, aus der sich die ordnungsgemäße Ausfertigung ergibt, sowie die Planbegründung und ein Exemplar des Amtsblatts, in dem die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgt ist, auf elektronischem Wege zu übersenden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Potsdam Mittelmark erhoben werden.

Freundliche Grüße
im Auftrag

[Dieses Dokument wurde elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.]

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schwielowsee „Mehrzweckhalle Ferch“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat am 25. März 2026 den Feststellungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Mehrzweckhalle Ferch“ gefasst und die Begründung zu der Änderung des Flächennutzungsplans gebilligt.

Durch die höhere Verwaltungsbehörde, Landkreis Potsdam-Mittelmark, Dezernat 4 - Bauen, Umwelt und Kataster, Fachdienst Denkmalschutz und öffentliches Recht, wurde die 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom 10.06.2026 (Az.: 02368-26-62) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schwielowsee „Mehrzweckhalle Ferch“ wirksam.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschließlich des Umweltberichtes sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, können vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an in der Gemeindeverwaltung Schwielowsee, Fachbereich Bauen und Planen, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, während der Öffnungszeiten

Montag	9:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr

sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb der Sprechzeiten eingesehen werden. Des Weiteren sind die Planunterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Schwielowsee über folgenden Link verfügbar:

<https://www.schwielowsee.de/buergerservice/bekanntmachungen-ortsrecht/flaechennutzungsplan.html>

Jede Person kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung und ihre Begründung Auskunft verlangen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften und über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Schwielowsee, den 17.07.2026

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee



Lage des Plangebietes im Ortsteil Ferch



Darstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Mehrzweckhalle Ferch“

Informationen aus dem Sachgebiet Bürgerservice, Ordnung und Sicherheit

Geänderte Öffnungszeiten der Bürgerbüros für August bis Oktober 2026

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

wir möchten Sie darüber informieren, dass das Bürgerbüro Caputh sowie das Bürgerbüro Geltow betriebsbedingt nur an folgenden Tagen geöffnet hat:

Bürgerbüro Caputh:

07.09.2026 von 13:00 bis 18:00 Uhr

05.10.2026 von 13:00 bis 18:00 Uhr

Bürgerbüro Geltow:

27.08.2026 von 13:00 bis 18:00 Uhr

24.09.2026 von 13:00 bis 18:00 Uhr

15.10.2026 von 13:00 bis 18:00 Uhr

Das Bürgerbüro in Ferch ist wie gewohnt geöffnet:

montags und donnerstags: 09.00-12.00;

dienstags: 09.00-12.00 sowie 13.00 bis 18.00 Uhr

Nutzen Sie bitte weiterhin unseren Online-Terminkalender, unter:

<https://www.schwielowsee.de/buergerservice/online-terminbuchung.html>

Wir bitten Sie um Beachtung und bedanken uns für Ihr Verständnis!

gez. Glau

Sachgebietsleiterin

Bürgerservice, Ordnung und Sicherheit

Aus aktuellem Anlass möchte das Sachgebiet Bürgerservice, Ordnung und Sicherheit über den Umgang mit Eichenprozessionsspinner informieren:

Der Eichenprozessionsspinner (EPS) ist ein Schmetterling, dessen Raupen in den Monaten Mai bis Juli auftreten. Bekannt ist die Art vor allem wegen ihrer feinen Brennhaare, die bei Menschen gesundheitliche Beschwerden auslösen können. Dazu gehören Hautreizungen, Juckreiz, Augenreizungen sowie Beschwerden der Atemwege. Die Brennhaare können durch den Wind verbreitet werden und bleiben auch über längere Zeit wirksam.

Wo tritt der Eichenprozessionsspinner auf?

Die Raupen leben vor allem an Eichen und bilden dort auffällige Gespinstnester am Stamm oder in den Astgabeln. Nicht jeder Befall stellt jedoch automatisch eine Gefahr für die Bevölkerung dar. Entscheidend ist insbesondere, ob sich die betroffenen Bäume in Bereichen befinden, die häufig von Menschen genutzt werden.

Vorgehensweise der Gemeinde Schwielowsee

Die Gemeinde Schwielowsee notiert befallene öffentliche Bereiche, die im Ordnungsamt gemeldet werden und bewertet diese hinsichtlich möglicher Gesundheitsrisiken. Eine Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners erfolgt gezielt an besonders sensiblen und stark frequentierten Standorten.

Hierzu zählen insbesondere:

- Kindertagesstätten
- Schulen
- Spielplätze
- Sport- und Freizeitanlagen
- Seniorenheime

Durch diese risikoorientierte Vorgehensweise werden die vorhandenen Ressourcen dort eingesetzt, wo ein wirksamer Schutz der Bevölkerung am dringendsten erforderlich ist.

Warum erfolgt keine flächendeckende Bekämpfung?

Der Eichenprozessionsspinner ist mittlerweile in vielen Regionen heimisch und tritt großflächig auf. Eine vollständige Bekämpfung aller befallenen Eichen im Gemeindegebiet wäre weder ökologisch noch wirtschaftlich sinnvoll umsetzbar. Daher konzentriert sich die Gemeinde auf die o.g. Bereiche, in denen ein erhöhtes Gesundheitsrisiko für Bürgerinnen und Bürger besteht und setzt dort entsprechend eine Fachfirma ein, die die Nester entsorgt. An weniger frequentierten Stellen werden Hinweisschilder aufgestellt.

Was können Bürgerinnen und Bürger tun?

Auch die Bevölkerung kann dazu beitragen, Gesundheitsrisiken durch den Eichenprozessionsspinner zu minimieren:

- Halten Sie Abstand zu befallenen Eichen und den Gespinstnestern.
- Berühren Sie weder Raupen noch Nester, auch wenn diese verlassen erscheinen.
- Informieren Sie Kinder über die Gefahren und weisen Sie auf die Notwendigkeit hin, Abstand zu halten.
- Führen Sie Hunde möglichst an der Leine und vermeiden Sie den Kontakt mit Nestern und Raupen.
- Vermeiden Sie bei starkem Befall den Aufenthalt unter betroffenen Eichen, insbesondere an warmen und trockenen Tagen, da die Brennhaare dann leichter durch die Luft verbreitet werden können.

Befall auf Privatgrundstücken

Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sind für die Verkehrssicherheit auf ihrem Grundstück grundsätzlich selbst verantwortlich. Befinden sich befallene Eichen auf Privatflächen und besteht eine Gefährdung für Bewohner, Besucher oder angrenzende öffentliche Bereiche, sollten geeignete Fachfirmen mit der Begutachtung und gegebenenfalls der Entfernung der Nester beauftragt werden. Eine eigenständige Entfernung wird aufgrund der gesundheitlichen Risiken nicht empfohlen.

Was tun bei Beschwerden?

Sollten nach einem möglichen Kontakt mit den Brennhaaren Hautreizungen, starker Juckreiz, Atemwegsbeschwerden oder andere gesundheitliche Beschwerden auftreten, sollte ärztlicher Rat eingeholt werden. Kleidung sollte möglichst bei mindestens 60 Grad gewaschen und betroffene Hautpartien gründlich gereinigt werden.

Die Gemeinde Schwielowsee wird auch weiterhin die Entwicklung des Eichenprozessionsspinners beobachten und dort Maßnahmen ergreifen, wo der Schutz der Bevölkerung dies erforderlich macht.

Aktuelles aus dem Fundbüro

Im Fundbüro der Gemeinde Schwielowsee wurden folgende Fundsachen abgegeben:

- ein silbernes Jugend Trekkingrad
- ein graues Damen Mountainbike
- ein weißes Damenrad
- ein schwarzes Mountainbike
- ein grünes Damen Citybike
- ein graues E-Bike
- ein Schlüssel mit rotem Schlüsselband
- ein Schlüssel mit blauem O2 Schlüsselband
- zwei Schlüssel mit Anhänger in Silber
- ein schwarz/roter Rucksack
- ein Makita Werkzeugkoffer
- ein Paar Kopfhörer von iPhone

Für nähere Informationen setzen Sie sich bitte mit unserem Fundbüro, unter folgender E-Mailadresse, ordnungsamt@schwielowsee.de, in Verbindung.

Bekanntmachung der Wahlleiterin

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

gemäß § 4 Abs. 1 (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

Am 06. August 2026 um 17:30 Uhr finden im Rathaus, Potsdamer Platz 9, großer Sitzungssaal (EG), die konstituierende Sitzung des Wahlausschusses sowie die Sitzung des Wahlausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Konstituierende Sitzung des Wahlausschusses
 - Begrüßung
 - Berufung der Beisitzer
 - Bestimmung eines Schriftführers
 - Informationen und Anfragen
2. Sitzung des Wahlausschusses
 - Entscheidung über die Zulassung bzw. Zurückweisung der Wahlvorschläge zur Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Gemeinde Schwielowsee am 11. Oktober 2026

Die Sitzungen sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt.

Schwielowsee, den 29.07.2026

gez.: Sabrina Gramm
Wahlleiterin der
Gemeinde Schwielowsee



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Gemeinde Schwielowsee ist ab sofort an die einheitliche Behördennummer 115 angeschlossen.

Mit diesem Schritt erhalten Bürgerinnen und Bürger einen leichteren Zugang zu Verwaltungsinformationen.

Schnell und unkompliziert werden Auskünfte zu häufig gestellten Fragen rund um Verwaltungsleistungen erteilt – unabhängig davon, welche Behörde konkret zuständig ist. Egal ob es sich um Angelegenheiten der Kommunen, der Länder oder des Bundes handelt.

Von A wie Anmeldung bis Z wie Zulassung: Die 115 ist die zentrale Anlaufstelle für Verwaltungsfragen aller Art.

Von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr können Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen mit einem Anruf der 115 Ihre Fragen zu allen Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung schnell und zuverlässig klären.

Zum Beispiel:

- Ich ziehe von Köln nach Kassel um, wo kann ich mich dort anmelden?
- Ich habe ein neues Auto gekauft, wann hat die Zulassungsstelle geöffnet?
- Wie melde ich ein Gewerbe an?

Der Service der 115 ist für die Anrufenden grundsätzlich kostenlos. Es fallen lediglich die Telefonkosten beim Telefonanbieter an. Bürgerinnen und Bürger erreichen die 115 aus dem deutschen Festnetz zum Ortstarif. Die 115 ist zudem in vielen Flatrates der deutschen Mobilfunkanbieter enthalten. Bei Anrufen aus dem Ausland oder über einen ausländischen Mobilfunkvertrag können erhöhte Telefonkosten anfallen.

Die Behördennummer 115 wird von der FITKO (Föderale IT-Kooperation) im Auftrag des IT-Planungsrats gesteuert.

Mit dem Anschluss an die 115 gehen wir einen wichtigen Schritt in Richtung moderner und bürgernaher Verwaltung.

Website der Behördennummer 115: www.115.de

Schwielowsee, d. 20.06.2026

gez: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Kommunen am Limit

Städte, Landkreise und Gemeinden stecken in einer historischen Finanzkrise. Sie haben immer mehr gesetzliche Pflichtaufgaben, die immer teurer werden.

Das Problem: Bund und Länder legen die Aufgaben fest, sorgen aber nicht dauerhaft für ausreichende Finanzierung.

Das Ergebnis: Das allermeiste Geld, das die Kommunen zur Verfügung haben, müssen sie für diese Pflichtaufgaben ausgeben. Für die so genannten „freiwilligen Aufgaben“, aber auch den laufenden Verwaltungsbetrieb ist immer weniger Geld da.

Mit dem Aktionstag „Kommunen am Limit“ am 22. Juni 2026 setzen sich Städte, Landkreise und Gemeinden bundesweit dafür ein, dass Bund und Länder endlich handeln und die kommunale Finanzlage wieder ins Lot bringen. Auch Schwielowsee beteiligte sich an folgenden Standorten!

Rathaus Ferch – Potsdamer Platz 9



Bürgerhaus in Caputh



Wimmerplatz im OT Geltow

Stellenausschreibung



In der Verwaltung der Gemeinde Schwielowsee ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle als

Sachgebietsleitung Bauen und Planen (m/w/d)

unbefristet und in Vollzeit mit 39 Wochenstunden

zu besetzen.

Unsere wachsende Gemeinde ist vielseitig, kulturell geprägt und infrastrukturell gut ausgebaut. Inmitten von Wäldern, Wiesen und Seen, angesiedelt am Schwielowsee sind wir in wenigen Minuten in Potsdam und Berlin. Sie arbeiten dort, wo andere Urlaub machen!

Wir suchen Sie!

- Sie verfügen über fundierte Erfahrungen in der kommunalen Bauleitplanung, insbesondere bei der Aufstellung und Steuerung von Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen?
- Sie sind fachlich versiert im Planungsrecht und gestalten aktiv die städtebauliche Entwicklung einer Kommune?
- Sie verstehen sich als strategische/r Ansprechpartner*in für Politik und Verwaltung in allen Fragen der räumlichen Entwicklung?
- Sie führen ein Team zielorientiert, verbindlich und mit fachlicher Klarheit?

Was sind Ihre Aufgaben?

- Federführung bei der Bauleitplanung der Gemeinde, insbesondere:
 - Aufstellung, Änderung und Fortschreibung von Bebauungsplänen (B-Plänen)
 - Mitwirkung bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP)
 - Anwendung und Weiterentwicklung sonstiger planungsrechtlicher Instrumente (z. B. Innenbereichssatzungen, Außenbereichssatzungen, Veränderungssperren, städtebauliche Verträge)
- Steuerung und Koordinierung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde unter Berücksichtigung rechtlicher, ökologischer und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen
- Abstimmung mit externen Planungsbüros, Trägern öffentlicher Belange sowie Fachbehörden im Rahmen der Bauleitplanverfahren
- Vorbereitung und Durchführung der Beteiligungsverfahren nach BauGB
- Fachliche Beratung von Verwaltungsspitze und politischen Gremien zu planungsrechtlichen Fragestellungen
- Organisation, Führung und Weiterentwicklung des Sachgebietes Bauen und Planen
- Mitwirkung bei Bauvorhaben durch die Erarbeitung von gemeindlichen Stellungnahmen im Baugenehmigungsverfahren
- Aufgaben der Verkehrs- und Infrastrukturplanung im Kontext der Bauleitplanung
- Mitwirkung an Gemeindeentwicklungsstrategien sowie an Programmen der Städtebauförderung
- Natur- und Landschaftsschutzbelange im Rahmen der Planung, insbesondere Umsetzung kommunaler Satzungen (z. B. Baumschutzsatzung)
- Haushalts- und Investitionsplanung für das Sachgebiet einschließlich Budgetüberwachung
- Teilnahme an Sitzungen politischer Gremien und Präsentation fachlicher Inhalte

Welche Anforderungen haben wir an Sie?

- Abgeschlossenes Studium im Bereich Stadt- und Regionalplanung, Architektur, Bauingenieurwesen oder vergleichbar
alternativ: Verwaltungsfachwirt/in mit einschlägiger Berufserfahrung im Bereich Bauleitplanung
- Vertiefte Kenntnisse im öffentlichen Baurecht, insbesondere: Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)
- Sicherer Umgang mit planungsrechtlichen Instrumenten und Verfahren der Bauleitplanung
- Erfahrung in der Zusammenarbeit mit politischen Gremien und externen Projektbeteiligten
- Kenntnisse im Vergaberecht (VOB, VOL, HOAI) sind wünschenswert
- Führungskompetenz, Entscheidungsstärke sowie strategisches Denkvermögen
- Sicherer Umgang mit MS Office
- Führerschein Klasse B

Was werden wir Ihnen bieten?

- Vergütung erfolgt je nach Erfüllung der persönlichen und tarifrechtlichen Voraussetzungen, eine tarifgerechte Eingruppierung in die Entgeltgruppe 11 Tarifvertrag Öffentlicher Dienst (TVöD-VKA), wobei sich die individuelle Stufenzuordnung nach Berufserfahrung und dem bisherigen Werdegang richtet sowie die im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen (Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt, Betriebliche Altersvorsorge)
- Möglichkeit einen Teil der Jahressonderzahlung in freie Tage umzuwandeln
- Eine verantwortungsvolle Schlüsselposition mit hohem Gestaltungsspielraum in der kommunalen Entwicklung
- Flexible Arbeitszeiten und Möglichkeit zum Homeoffice
- Digitale Prozesse zur Arbeitserleichterung
- Ein engagiertes und fachlich starkes Team
- Regelmäßige Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Regelmäßige teambildende Aktionen

Sie möchten die städtebauliche Entwicklung unserer Gemeinde aktiv mitgestalten und Verantwortung für zentrale Planungsprozesse übernehmen? Dann senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen mit dem Kennwort: „**Bewerbung Sachgebietsleitung Bauen und Planen**“ mit den üblichen Unterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse, Arbeitszeugnisse) bitte bis zum **09.08.2026** an die

Gemeindeverwaltung Schwielowsee
Personalabteilung
Potsdamer Platz 9
14548 Schwielowsee

oder per Email (ausschließlich als pdf-Format) an

bewerbung@schwielowsee.de

Für schwerbehinderte Bewerber/innen mit gleicher fachlicher Eignung und Befähigung gelten die Bestimmungen des SGB IX.

Die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen kann nur erfolgen, sofern ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt wird. Es besteht auch die Möglichkeit, diese persönlich abzuholen. Anderenfalls werden die Unterlagen nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen von uns vernichtet.

Die im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren anfallenden Kosten, wie z. B. Reisekosten können nicht erstattet werden.

Hinweis zur Bekanntmachung der Elften Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 22. Mai 2026 kommunalaufsichtlich genehmigte Elfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg am 17. Juni 2026 im Amtsblatt für Brandenburg, 2026, Nr. 23, Seite 503, öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)).

Die Elfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist am 18. Juni 2026 in Kraft getreten. Die Elfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung hat folgenden Wortlaut, der hier deklaratorisch wiedergegeben wird:

Elfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Gesch.Z.: 03-33-347-21/2020-002/017
Vom 26. Mai 2026

I. Genehmigung

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Elften Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg erfolgenden Beitritt

- der Stadt Frankfurt (Oder) sowie
- des Landkreises Oder-Spree

zum Zweckverband.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

Im Auftrag
Stevener

öffentliche Bekanntmachung Wasser- und Bodenverband „GHHK-HK-HS“ Nauen



Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung 2025

Der Wasser- und Bodenverband (WBV) „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ mit Sitz in Nauen unterhält rund 2100 km Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet.

Eine wesentliche Aufgabe des WBV ist die Erhaltung des Gewässerbettes zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses.

Die dafür notwendigen Unterhaltungsarbeiten an Gewässern werden in der Regel mit mobiler Maschinentchnik ausgeführt. Dafür benötigt der Verband einen ausreichend breiten Unterhaltungsstreifen am Gewässer. Gemäß § 41 WHG-Wasserhaushaltsgesetz besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundeigentümer und -nutzer, die Uferbereiche so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

Die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb dieser Unterhaltungsstreifen unterliegt daher gemäß § 87 BbgWG – Brandenburgisches Wassergesetz der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde.

Speziell in Siedlungsgebieten müssen viele Gräben entweder manuell oder mit erheblichem technischem Mehraufwand unterhalten werden, weil bauliche Anlagen am Gewässer (wie z.B. Einfriedungen und Gebäude) sowie Nutzungen im Uferbereich (z.B. Anpflanzungen) die Befahrung mit mobiler Unterhaltungstechnik nicht zulassen. Dadurch erhöhen sich die Unterhaltungskosten erheblich.

Der WBV ist gesetzlich verpflichtet, sich diesen Mehraufwand vom Verursacher ersetzen zu lassen.

In § 85 Brandenburgisches Wassergesetz heißt es dazu:

„(1) Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung durch besondere, die Unterhaltung erschwerende Umstände (Erschwerung), so hat der Verursacher oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage dem Gewässerunterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen. ...“

„(2) Die Erhebung der Mehrkosten erfolgt durch Leistungsbescheid. Hiergegen erhobene Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.“

Der Wasser- und Bodenverband Nauen wird aus diesem Grund die Erhebung der Mehrkosten für das Jahr 2025 durchführen. Jeder Anlieger eines Gewässerabschnittes, der im betreffenden Jahr aufgrund störender Anlagen am Gewässer oder Nutzungen im Uferbereich nur manuell zu bearbeiten war, wird im Laufe des Jahres einen entsprechenden Leistungsbescheid erhalten.

Die zu erstattenden Kosten ergeben sich aus der Länge der erschwerenden Anlage oder Nutzung im Uferbereich multipliziert mit dem für das Jahr 2025 ermittelten Mehrkostensatz je Meter.

Die Länge wird aus dem geografischen Informationssystem (GIS) des Verbandes digital ermittelt.

Der Mehrkostensatz errechnet sich aus der Differenz zwischen den jährlichen Kosten, der maschinellen Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung je Meter und den jährlichen Kosten der manuellen Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung je Meter.

Nauen, 18.06.2026

gez. Alexandra Jachmann
Geschäftsführerin

Wasser- und Bodenverband „GHHK-HK-HS“
Am Schlangenhorst 23, 14641 Nauen
Tel. (03321) 82819-00
Fax. (03321) 82819-29
E-Mail: info@wbv-nauen.de



Wichtige Bürgerinformation Grünabfallentsorgung im Landkreis Potsdam-Mittelmark wird weiterentwickelt

Die APM GmbH setzt bei ihrem neuen Entsorgungsangebot für Grünabfälle ab 2027 auf ökologischere Lösungen.

Niemegk, 06.07.2026. Entsorgungslösungen in der Abfallwirtschaft müssen sich mit der Zeit weiterentwickeln, um zukunftsfähig zu bleiben. Deshalb passt die APM GmbH die Grünabfallentsorgung im Landkreis Potsdam-Mittelmark an die heutigen Anforderungen von Umwelt-, Arbeits- und Ressourcenschutz an.

Mit Ablauf des Jahres 2026 werden der Verkauf sowie die Sammlung von Grünabfallsäcken und Grünabfallbänderolen eingestellt. Ab dem Jahr 2027 stehen den Bürgerinnen und Bürgern leistungsfähigere Entsorgungswege zur Verfügung. Ziel ist es, die Grünabfallentsorgung ökologischer und zugleich komfortabel zu gestalten.

Warum werden Grünabfallsäcke und Bänderolen abgeschafft?

Über viele Jahre waren Grünabfallsäcke und Bänderolen eine sinnvolle Ergänzung bei der Grünabfallentsorgung. Parallel dazu haben sich die Anforderungen an eine moderne Kreislaufwirtschaft sowie an Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz deutlich verändert.

Ein wesentlicher Grund für die Umstellung ist der Schutz der Beschäftigten. Die Ergebnisse einer arbeitsrechtlich vorgeschriebenen Gefährdungsbeurteilung haben gezeigt, dass das Heben, Verladen und Entleeren schwerer Grünabfallsäcke und gebündelter Grünabfälle mit hohen körperlichen Belastungen verbunden ist. Mit der Neuausrichtung der Grünabfallentsorgung reduziert die APM GmbH diese Belastungen gezielt – überall dort, wo praxistaugliche Alternativen zur Verfügung stehen.

Hinzu kommen verschärfte gesetzliche Anforderungen an die Qualität von Bioabfällen. Die novellierte Bioabfallverordnung verfolgt das Ziel, Kunststoffe und andere Fremdstoffe konsequent aus dem Bioabfall herauszuhalten, damit hochwertiger Kompost entsteht und Mikroplastikeinträge in Böden weiter reduziert werden. Seit Mai 2025 gelten in diesem Kontext bundesweit strengere Anforderungen an die Reinheit von Bioabfällen.

Vor diesem Hintergrund sind Plastiksäcke und Bänderolen nicht mehr zeitgemäß. Sie erschweren eine möglichst störstoffarme Verwertung der Grünabfälle und stehen dem Ziel entgegen, hochwertige Komposte mit möglichst geringen Fremdstoffanteilen zu erzeugen. Auch deshalb setzt die APM GmbH künftig auf Entsorgungswege, die eine möglichst saubere Verwertung der Grünabfälle unterstützen.

Diana Grund, Geschäftsführerin der APM GmbH, erklärt: „**Wir verabschieden uns nicht von einem Service, sondern von einem System, das den heutigen Anforderungen nicht mehr entspricht. An seine Stelle treten moderne Lösungen, die Umwelt, Beschäftigte und Bürger gleichermaßen berücksichtigen. Genau das verstehen wir unter einer zukunftsfähigen kommunalen Daseinsvorsorge.**“

Diese Möglichkeiten stehen ab 2027 zur Verfügung

Für die Entsorgung von Grünabfällen können Bürgerinnen und Bürger ab 2027 zwischen mehreren Lösungen wählen:

120-Liter- bzw. 240-Liter-Biotonne mit Biofilterdeckel

Für regelmäßig anfallende Grün- und Bioabfälle ist die 120-Liter-Biotonne die komfortabelste Lösung. Mehrfamilienhäuser ab vier

Wohneinheiten können auch eine 240-Liter-Biotonne mit Filterdeckel erhalten. Neue Biotonnen werden künftig ausschließlich mit Biofilterdeckel ausgegeben. Dieser reduziert Gerüche deutlich und erschwert Fliegen die Eiablage, wodurch insbesondere in den Sommermonaten weniger Maden entstehen können. Gleichzeitig sorgt das Filtersystem für eine angenehmere Nutzung im Alltag. Die ganzjährige Leerung der Tonnen ist im 14-tägigen Rhythmus möglich.

Bigbags für größere Mengen

Wer saisonal größere Mengen Grünabfall – etwa nach dem Hecken- oder Baumschnitt – entsorgen möchte, kann weiterhin Bigbags nutzen. Dieses Entsorgungsangebot gibt es in der Größe von einem Kubikmeter und neu in der Größe von 0,5 Kubikmeter. Die Bigbags können auf den Wertstoffhöfen in Werder/H., Niemegk und Teltow sowie in der Außenstelle der APM GmbH in Kloster Lehnin OT Damsdorf (Gewerbepark Damsdorf 49, 14797 Kloster Lehnin OT Damsdorf) erworben werden. Auf Wunsch werden sie weiterhin per Post (zzgl. Versandgebühr) nach Vorkassenzahlung oder Erteilung einer Einzugs-ermächtigung von der APM GmbH verschickt. Die gefüllten Bigbags können zur Abholung durch die APM GmbH angemeldet werden (Tel.: 033843/ 306 78; E-Mail: apm-service@apm-niemegk.de oder im Bürgerportal einloggen und dort unter „Entsorgungsaufträge“).

Wertstoffhöfe

Für größere Grünabfallmengen stehen die APM-Wertstoffhöfe in Niemegk, Werder/H. und Teltow zur Verfügung. Zu weiteren Entsorgungsmöglichkeiten hilft den Bürgerinnen und Bürgern die Abfallberatung der APM GmbH gerne weiter (Kontakt: abfallberatung@apm-niemegk.de sowie Tel.: 033843/ 30680).

Was ist jetzt zu beachten?

Grünabfallsäcke und Grünabfallbänderolen können noch bis November 2026 genutzt werden. Der letzte Entsorgungstag dafür ist der 30. November 2026. Ab Januar 2027 werden diese Entsorgungswege nicht mehr angeboten und nicht mehr bei der Sammlung berücksichtigt. Restbestände werden nicht zurückgenommen bzw. erstattet und sind in 2026 aufzubrauchen. Wer künftig regelmäßig Grünabfälle entsorgen möchte, sollte daher rechtzeitig auf eine Biotonne mit Biofilterdeckel umsteigen oder – je nach Bedarf – Bigbags beziehungsweise die Wertstoffhöfe nutzen.

Ende des Amtsblattes

IMPRESSUM AMTSBLATT:

Herausgeber und Verleger ist die Gemeinde Schwielowsee, Die Bürgermeisterin, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, Tel: 033209 – 769 0. Das Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee erscheint monatlich und liegt an nachfolgend benannten Auslagestellen zur Mitnahme bereit:

OT Caputh: Bürgerbüro Caputh / REWE Markt / Kultur- und Tourismusamt / Bäckerei Markus

OT Ferch: Rathaus Ferch

OT Geltow: Bürgerbüro Geltow / REWE Markt / Theresia Apotheke / Gartencenter Geltow

GT Wildpark-West: Bürgerclub Wildpark-West

Das Amtsblatt ist zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde unter www.schwielowsee.de veröffentlicht.

Druckerei: Gieselmann Medienhaus GmbH, Arthur-Scheunert-Allee 2, 14558 Nuthetal/OT Bergholz-Rehbrücke

